Institut
für Stadtforschung
und Strukturpolitik

Abschlussbericht

# Studie zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze im Berliner EFRE-Programm 2021 bis 2027

23. April 2024

im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

**Bearbeitung**
Kristin Janicki
Victoria Escobar Heredia

**Ansprechperson**
Kristin Janicki
Projektleiterin
Telefon 030 250007-56
janicki@ifsberlin.de

**IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH**
Lützowstraße 93
10785 Berlin
Telefon 030 250007-0
ifs@ifsberlin.de
www.ifsberlin.de

Z64 / Version vom 23.04.2024

# Inhalt


**1 Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen ..... 1**
**1.1 Einführung ..... 1**
**1.2 Leitfragen der Untersuchung ..... 2**
**1.3 Methodisches Vorgehen ..... 3**

**2 Gegenstand der Untersuchung ..... 4**

**3 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Verfahren zur Vorbereitung und Umsetzung der EFRE-Förderung ..... 8**
**3.1 Programmübergreifende Aspekte ..... 8**
3.1.1 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung in das Berliner EFRE-Programm ..... 8
3.1.2 Gesetzliche Grundlagen in Berlin ..... 9
**3.2 Verankerung der Grundsätze im Zuge der Vorbereitung der Fördergrundlagen ..... 10**
3.2.1 Offenheit der Verfahren zur Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der EFRE-geförderten Programme ..... 10
3.2.2 Aktivitäten zur Beteiligung von Expertinnen und Experten im Hinblick auf die bereichsübergreifenden Grundsätze oder zur Durchführung von spezifischen Analysen ..... 12
**3.3 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze im Zuge der Umsetzung der Förderung ..... 15**
3.3.1 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Fördergrundlagen und Auswahlverfahren ..... 15
3.3.2 Information von potenziellen Antragstellenden über Fördermöglichkeiten ..... 18
3.3.3 Beratung von Antragstellenden und Begünstigten im Bewilligungs- und Umsetzungsprozess ..... 22
**3.4 Mögliche Anknüpfungspunkte zur Verankerung des Themas „Gute Arbeit“ ..... 24**
**3.5 Fazit ..... 26**

**4 Verankerung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung in die Ziele der Förderung ..... 29**
**4.1 Verankerung der nachhaltigen Entwicklung in das Berliner EFRE-Programm ..... 29**
**4.2 Verankerung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung auf Instrumentenebene ..... 32**
4.2.1 Verankerung der nachhaltigen Entwicklung als direktes Ziel der Förderung ..... 32
4.2.2 Verankerung der nachhaltigen Entwicklung als bereichsübergreifender Grundsatz ..... 34
**4.3 Fazit ..... 39**

**5 Beispiele aus anderen Bundesländern ..... 41**
**5.1 Baden-Württemberg ..... 41**
5.1.1 Erfassung und Bewertung der Beiträge zu den Querschnittszielen auf Ebene der einzelnen Projekte ..... 41

5.1.2 Unterstützung der Verankerung des QZ Nachhaltige Entwicklung durch die Stelle eines Umweltbeauftragten in der EFRE-Verwaltungsbehörde 43
**5.2 Mecklenburg-Vorpommern ..... 44**
5.2.1 Begleitprojekt zur Umsetzung der Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ..... 44
5.2.2 Bonusförderung im Rahmen der GRW-Förderung ..... 46
**5.3 Niedersachsen..... 47**
5.3.1 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in Scoring-Verfahren zur Projektauswahl ..... 47
5.3.2 Leitfäden der NBank zu den Querschnittszielen..... 48
**5.4 Fazit..... 52**

**6 Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse ..... 53**

**7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen ..... 57**

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1: Prioritäten und Aktionen des Berliner EFRE-Programms 2021 bis 2027 ..... 4
Tabelle 2.2: Zentrale Untersuchungsaspekte mit Blick auf die Verfahren zur Vorbereitung und Umsetzung der Förderung ..... 6
Tabelle 2.3: Zentrale Aspekte zur Untersuchung der Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Ziele der EFRE-Förderung ..... 7
Tabelle 4.1 Zuordnung der Spezifischen Ziele zu den SDGs im Berliner EFRE-Programm ..... 29
Tabelle 4.2 Bewertungskriterien zur DNHS-Prüfung ..... 30

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| AGG | Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzt |
| BBWA | Bezirkliche Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit |
| BENE | Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung |
| BGA | Begleitausschuss |
| DGB | Deutscher Gewerkschaftsbund |
| DNSH | Do no significant harm |
| EFRE | Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung |
| ESF | Europäischer Sozialfonds |
| ESG | Environmental Social Governance |
| EQ | Europa im Quartier |
| EU | Europäische Union |
| FFV | Frauenförderverordnung |
| HwK | Handwerkskammer |
| IBB | Investitionsbank Berlin |
| IBB UV | IBB Unternehmensverwaltung AöR |
| LFR MV | Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. |
| LGG | Landesgleichstellungsgesetzes |
| KuBiSt | Kultur und Bibliotheken im Stadtteil |
| KMU | Kleine und mittlere Unternehmen |
| LMiLoG Bln | Landesmindestlohngesetz |
| MV | Mecklenburg-Vorpommern |
| MPG | Meistergründungsprämie |
| NBank | Investitions- und Förderbank Niedersachsen |
| PartIntG | Partizipations- und Integrationsgesetzes |
| PartMigG | Partizipationsgesetzt |
| PfI | Programm für Internationalisierung |
| PZ | Politisches Ziel |
| QZ | Querschnittsziel |
| SDG | Social Development Goal |
| StIIV | Stärkung der Innovationskapazitäten in der Informationsversorgung |
| STZ | Stadtteilzentren |
| SZ | Spezifisches Ziel |

| | |
|---|---|
| VB | Verwaltungsbehörde |
| VN | Vereinte Nationen |
| VO | Verordnung |
| WdM | Wirtschaftsdienliche Maßnahmen |
| ZGS | Zwischengeschaltete Stellen |

# 1 Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen

## 1.1 Einführung

Im Rahmen dieser Studie wurde eine Bestandsaufnahme dazu vorgenommen, wie die bereichsübergreifenden Grundsätze „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Nachhaltige Entwicklung“ in der bisherigen Programmerstellung und -umsetzung der Berliner EFRE-Förderung verankert wurden. Der Blick richtete sich dabei insbesondere auf die Förderperiode 2021 bis 2027, ergänzend wurden aber auch Erfahrungen aus der Förderperiode 2014 bis 2020 einbezogen. In die Bestandsaufnahme sind zudem gute Beispiele aus anderen Bundesländern eingeflossen, wobei neben den oben genannten Grundsätzen auch das Thema „Gute Arbeit“ berücksichtigt wurde. Ziel der Untersuchung war es, Erkenntnisse dazu zu erlangen, in welchen Förderbereichen die bereichsübergreifenden Grundsätze in der Vergangenheit oder im Zuge der Vorbereitungen für die neue Förderperiode bereits auf unterschiedliche Art verankert wurden und bei welchen Förderinstrumenten bzw. an welchen Stellen Potenziale für eine stärkere Verankerung der Grundsätze zu finden sind.

Im Zuge der Analyse galt es die unterschiedliche Ausrichtung der bereichsübergreifenden Grundsätze zu berücksichtigen. So hat der Strategiebericht 2021 aufgezeigt, dass sich insbesondere im Hinblick auf die Förderperiode 2021 bis 2027 die Ausrichtung der einzelnen bereichsübergreifenden Grundsätze unterscheidet (IfS 2022a: 48). Gemäß Art. 9 der VO 2021/1060 sind dabei grundsätzlich zwei Ausrichtungen zu unterscheiden:

- Die Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung sollen vor allem über die Verfahren sichergestellt werden. Die Verordnung sieht vor, dass sie „während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber“ berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung soll zudem sichergestellt werden, dass insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Programme berücksichtigt wird.

- In Bezug auf die nachhaltige Entwicklung wird demgegenüber in Artikel 9 darauf verwiesen, dass „die Ziele der Fonds im Einklang mit dem in Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt [werden], wobei den VN-Zielen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ Rechnung zu tragen ist.“ Nachhaltige Entwicklung wird hierbei breiter gefasst als in der Vergangenheit, in der die „ökologische Nachhaltigkeit“ im Fokus stand.

Die unterschiedliche Ausrichtung bei der Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze ist mit unterschiedlichen Anforderungen an die Programmerstellung und -umsetzung verbunden. Während die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung vor allem über eine Verankerung in Prozesse und Verfahren sichergestellt werden sollen, beziehen sich die Anforderungen zur Nachhaltigen Entwicklung vor allem auf die Verankerung des bereichsübergreifenden Grundsatzes in die Ziele der Förderung.

## 1.2 Leitfragen der Untersuchung

Für die Untersuchung der Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze **„Gleichstellung der Geschlechter“** und **„Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“** in den Verfahren zur Programmvorbereitung und -umsetzung stellten sich folgende zentrale Untersuchungsfragen:

- Wie wurden die bereichsübergreifenden Grundsätze „Gleichstellung der Geschlechter“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Fördergrundlagen und Verfahren zur Projektauswahl und -umsetzung in den einzelnen Förderbereichen bisher verankert?

- In welchen Förderbereichen sind diese bereichsübergreifenden Grundsätze von besonderer Relevanz?

- Inwieweit gibt es in Berlin bereits gute Beispiele zur Verankerung dieser bereichsübergreifenden Grundsätze im Zuge der Verfahren zur Vorbereitung und Umsetzung der EFRE-Förderung?

- Welche weiteren Anknüpfungspunkte und Potentiale für eine stärkere Verankerung dieser bereichsübergreifenden Grundsätze im Zuge der Verfahren lassen sich auf Grundlage von Evaluationen oder vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus anderen Bundesländern für die EFRE-Förderung in Berlin finden?

Mit Blick auf die Untersuchung des bereichsübergreifenden Grundsatzes **„Nachhaltige Entwicklung**“ stellten sich insbesondere folgende Untersuchungsfragen:

- Welche Dimensionen der Nachhaltigkeit werden von der Berliner EFRE-Förderung besonders adressiert?

- Wie wurde das Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ in den Zielen der einzelnen Instrumente der Berliner EFRE-Förderung bisher verankert?

- Welche Ansätze lassen sich in der Umsetzung der Förderung identifizieren, mit denen eine nachhaltigere Ausrichtung der Förderung erreicht werden soll?

- In welchen Förderbereichen lassen sich auf Grundlage von Evaluationen und Berichten von Umweltverbänden oder vor dem Hintergrund der Erfahrungen

anderer Bundesländer weitere Anknüpfungspunkte oder Potenziale für eine stärkere Verankerung des Querschnittsziel in den Zielen der Programmförderung finden?

Darüber hinaus wurde das Thema **„Gute Arbeit“** in den Blick genommen, das in der Förderperiode 2014 bis 2020 in einigen Bundesländern als länderspezifisches Querschnittsziel aufgenommen wurde. Diesbezüglich stellten sich folgende Untersuchungsfragen:

- Welche Förderinstrumente des Berliner EFRE-Programms sind für das Thema „Gute Arbeit“ von besonderer Relevanz?
- Inwieweit wurde das Thema „Gute Arbeit“ bei der Vorbereitung und Umsetzung der einzelnen Förderinstrumente bereits berücksichtigt?
- Welche Erkenntnisse lassen sich aus den Berichten zum DGB-Index „Gute Arbeit“ mit Blick auf besondere Herausforderungen in Berlin ziehen?
- Welche Beispiele gibt es aus anderen Bundesländern zur Verankerung des Querschnittsziels „Gute Arbeit“ im Zuge der EFRE-Förderung?
- Inwieweit gibt es diesbezüglich gute Ansätze, die auf die EFRE-Förderung in Berlin oder einzelne Förderbereiche übertragen werden könnten?

## 1.3 Methodisches Vorgehen

Die Bearbeitung dieser Studie erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage einer Auswertung und Analyse von Dokumenten sowie der Befragung der Zwischengeschalteten Stellen (Fachreferate sowie deren Dienstleister sowie IBB). Insgesamt wurden folgende Arbeitsschritte und Methoden vorgenommen:

- Operationalisierung des Untersuchungsgegenstandes und Verfeinerung des Untersuchungskonzepts,
- Analyse von Fördergrundlagen, Evaluationen und Berichten zu den Förderinstrumenten des Berliner EFRE-Programms,
- Schriftliche Befragung aller Zwischengeschalteten Stellen zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze,
- Vertiefende qualitative Interviews mit Zwischengeschalteten Stellen zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in ausgewählten Förderprogrammen (es wurde mit sechs ZGS zu 16 der 22 Aktionen gesprochen),
- Recherche zu und Auswertung von guten Beispielen aus anderen Bundesländern zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit und Nachhaltige Entwicklung sowie zur Guten Arbeit,
- Zusammenführung der Ergebnisse und Berichtserstellung.

# 2 Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Studie ist die Untersuchung der Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung des Berliner EFRE-Programms in der Förderperiode 2021 bis 2027. In den Fällen, in denen die Förderrichtlinien und Auswahlkriterien für die neu gestartete Förderperiode noch nicht abgeschlossen sind, wurden zudem Erkenntnisse zur Umsetzung der Vorläuferinstrumente in der Förderperiode 2014 bis 2020 einbezogen. Das Berliner EFRE-Programm beinhaltet vier Prioritäten und 22 Aktionen, die in der Tabelle 2.1 aufgeführt sind.

**Tabelle 2.1: Prioritäten und Aktionen des Berliner EFRE-Programms 2021 bis 2027**

| Priorität/Aktion | Förderfähiges Gesamtbudget (in Mio. €) | Anteil am EFRE-Programm (in %) |
|---|---|---|
| **Priorität 1 - Innovation in KMU** | **871,9** | **53,1** |
| Pro FIT-Zuschuss | 183,2 | 11,2 |
| Pro FIT-Darlehen | 125,6 | 7,6 |
| Programm für Internationalisierung (PfI) | 30,0 | 1,8 |
| Projekt Zukunft | 12,0 | 0,7 |
| Förderung des Innovationspotentials in der Kultur (INP III) | 37,5 | 2,3 |
| Förderung der außeruniversitären Forschung | 87,5 | 5,3 |
| Förderung der Transfer-Strukturen der Berliner Hochschulen | 30,0 | 1,8 |
| Stärkung der Innovationskapazitäten in der Informationsversorgung (StIIV) | 25,0 | 1,5 |
| Meistergründungsprämie (MGP) | 8,4 | 0,5 |
| VC Technologie III | 60,0 | 3,7 |
| VC Kreativwirtschaft III | 40,0 | 2,4 |
| VC Impact Fonds | 30,0 | 1,8 |
| KMU-Fonds | 202,7 | 12,3 |
| **Priorität 2 - $CO_2$-Reduzierung** | **462,5** | **28,2** |

| Priorität/Aktion | Förderfähiges Gesamtbudget (in Mio. €) | Anteil am EFRE-Programm (in %) |
|---|---|---|
| Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) - SZ i Energieeffizienz | 237,5 | 14,5 |
| BENE - SZ iii Energiesysteme | 75,0 | 4,6 |
| BENE - SZ iv Klimawandel | 90,0 | 5,5 |
| BENE - SZ vii Umweltbelastungen | 60,0 | 3,7 |
| **Priorität 3 - Städtische Mobilität** | **62,5** | **3,8** |
| BENE - SZ viii Mobilität | 62,5 | 3,8 |
| **Priorität 4 - Integrierte städtische Entwicklung** | **245,8** | **15,0** |
| Europa im Quartier (EQ) | 187,5 | 11,4 |
| Stadtteilzentren III (STZ III) | 15,8 | 1,0 |
| Kultur und Bibliotheken im Stadtteil (KuBiSt) | 35,0 | 2,1 |
| Wirtschaftsdienliche Maßnahmen der BBWA (WDM) | 7,5 | 0,5 |
| **Gesamt (ohne Technische Hilfe)** | **1.642,6** | **100,0** |

Quelle: Finanzplanung der EFRE-Verwaltungsbehörde

Ohne die Technische Hilfe umfasst das Berliner EFRE-Programm ein förderfähiges Gesamtbudget von 1.642,6 Mio. Euro. Der finanzielle Schwerpunkt liegt im Bereich der Priorität 1 (Innovation in KMU), für die etwas mehr als die Hälfte der förderfähigen Gesamtmittel vorgesehen sind. Zentrale Förderinstrumente dieser Priorität sind die Aktionen *Pro* FIT (Zuschuss und Darlehen), KMU-Fonds, VC Fonds (Technologie, Kreativ-wirtschaft und Impact) sowie die Förderung der außeruniversitären Forschung.

Ein weiterer zentraler Förderschwerpunkt des Berliner EFRE-Programms liegt im Bereich der Priorität 2 ($CO_2$-Reduzierung), die etwas mehr als ein Viertel des förderfähigen Gesamtbudgets umfasst. Die Förderung wird in diesem Bereich über das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2) umgesetzt. Einen Schwerpunkt bilden dabei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Weitere Maßnahmen beziehen sich auf die Entwicklung intelligenter Energiesysteme, die Anpassung an den Klimawandel und die Reduzierung von Umweltbelastungen. Ebenfalls zu BENE 2 gehört die Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität, die in der Priorität 3 umgesetzt wird und knapp vier Prozent des förderfähigen Gesamtbudgets umfasst.

In der Priorität 4 (Integrierte städtische Entwicklung), die 15 Prozent des förderfähigen Gesamtbudgets beinhaltet, liegt der Schwerpunkt der Förderung bei der Aktion Europa im Quartier, die die Förderung von integrierten sozio-integrativen und baulichen Maßnahmen zur Stabilisierung von sozial benachteiligten Quartieren vorsieht.

Im Rahmen dieser Studie wurde in Bezug auf das Berliner EFRE-Programm zum einen untersucht, wie die bereichsübergreifenden Grundsätze in die Verfahren zur Vorbereitung und Umsetzung der EFRE-Förderung verankert wurden. Wie in Kapitel 1.1 dargestellt, stehen in diesem Zusammenhang die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung im Vordergrund. Die folgende Tabelle 2.2 entält einen Überblick über zentrale Untersuchungsaspekte zu den einzelnen Verfahrensstufen.

**Tabelle 2.2: Zentrale Untersuchungsaspekte mit Blick auf die Verfahren zur Vorbereitung und Umsetzung der Förderung**

| Verfahrensstufe | Untersuchungsaspekte: Mögliche Aktivitäten der EFRE-VB und der ZGS |
|---|---|
| Programmübergreifende Aspekte | Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung durch Vorgaben im Berliner EFRE-Programm |
| | Anwendung gesetzlicher Grundlagen mit Relevanz zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen |
| Vorbereitung der Fördergrundlagen | Offenheit der Verfahren zur Programmvorbereitung und -umsetzung |
| | Beteiligung von Personen mit besonderer Genderexpertise im Zuge der Vorbereitung der Fördergrundlagen |
| | Beteiligung von Expertinnen und Experten zum Themenfeld Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung im Zuge der Vorbereitung der Fördergrundlagen |
| | Beteiligung von Expertinnen und Experten zum Themenfeld ökologische Nachhaltigkeit |
| | Durchführung einer Genderanalyse |
| | Durchführung einer Analyse in Hinblick auf das Querschnittsziel Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung |
| | Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Sustainable Development Goals (SDGs) / Zielen der nachhaltigen Entwicklung |
| Verankerung in den Auswahlkriterien | Fördervoraussetzung: Konkretisierungsgrad? |
| | Bonusförderung |
| Information von potenziellen Antragstellenden über Fördermöglichkeiten | Gezielte Ansprache von Frauen oder Unternehmen mit weiblichem Führungspersonal im Zuge der Ansprache von potenziellen Antragstellenden |
| | Gezielte Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten, um Zielgruppen, die von Barrieren betroffen sein können (wie z. B. Menschen mit Migrationshintergrund oder mit einer Behinderung) als Antragstellende besser zu erreichen |
| | Aktivitäten zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Informationen zu den Fördermöglichkeiten für Zielgruppen mit |

| Verfahrensstufe | Untersuchungsaspekte: Mögliche Aktivitäten der EFRE-VB und der ZGS |
|---|---|
| | besonderen Hemmnissen (z. B. im Hinblick auf Mehrsprachigkeit, leichte Sprache oder Barrierefreiheit) |
| Beratung von Antragstellenden und Begünstigten | Spezifische Beratung dazu, wie Aspekte der Gleichstellung in das geplante Vorhaben oder in die Organisation des Begünstigten stärker verankert werden könnten |
| | Spezifische Beratung dazu, wie Aspekte der Chancengleichheit/Barrierefreiheit in das geplante Vorhaben oder in die Organisation des Begünstigten stärker verankert werden könnten |
| | Spezifische Beratung dazu, wie Aspekte der sozialen oder ökologischen Nachhaltigkeit in das geplante Vorhaben oder in die Organisation des Begünstigten stärker verankert werden könnten |
| | Spezifische Beratung dazu, wie das Thema „Gute Arbeit“ in das geplante Vorhaben oder in die Organisation des Begünstigten stärker verankert werden könnten |

Zum anderen wurde in Bezug auf die verschiedenen Förderinstrumente untersucht, inwieweit die bereichsübergreifenden Grundsätze in den Zielen der Berliner EFRE-Förderung verankert wurden, wobei hier die Nachhaltigkeit im besonderen Fokus stand.

**Tabelle 2.3: Zentrale Aspekte zur Untersuchung der Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Ziele der EFRE-Förderung**

| Fördergrundlagen | Untersuchungsaspekte: Art der Verankerung |
|---|---|
| Verankerung als direktes Ziel der Förderung | Ebene und Konkretisierungsgrad der Zielsetzungen |
| | Themen/SDGs, die mit der Förderung adressiert werden |
| Verankerung als bereichsübergreifender Grundsatz | Angesprochene Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung |
| | Themen/SDGs, die mit der Förderung adressiert werden |
| Besondere Förderbedingungen mit Relevanz für die bereichsübergreifenden Grundsätze oder dem Thema „Gute Arbeit“ | Besondere nachhaltigkeitsrelevante Zielsetzungen mit Blick auf die Begünstigten |
| | Besondere gleichstellungs- oder chancengleichheitsrelevante Zielsetzungen mit Blick auf die Begünstigten |
| | Vorgaben für eingesetztes Personal in den geförderten Projekten |
| | Weitere Förderbedingungen mir Relevanz zu einem der Themen |

# 3 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Verfahren zur Vorbereitung und Umsetzung der EFRE-Förderung

## 3.1 Programmübergreifende Aspekte

### 3.1.1 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung in das Berliner EFRE-Programm

Im Berliner EFRE-Programm wird an verschiedenen Stellen auf die bereichsübergreifenden Grundsätze verwiesen. Im Hinblick auf die Grundsätze Gleichstellung und Chancengleichheit/Antidiskriminierung wird im Abschnitt zur Programmstrategie kenntlich gemacht, dass diese bei der Ausgestaltung des Zugangs zur Förderung und der Projektauswahl berücksichtigt werden (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe 2022: 14). In späteren Abschnitten zur Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung wird diesbezüglich für alle Förderprioritäten ergänzend dargestellt, dass alle Förderrichtlinien sicherstellen, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege bewusst offen ausgestaltet werden und die Maßnahmen geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert werden (ebd.: S. 30, 36, 52, 56, 61).

Mit Blick auf die Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung wird an verschiedenen Stellen auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Land Berlin verwiesen, die in Kapitel 3.1.2 näher beschrieben werden.

Darüber hinaus gibt es einige Erläuterungen, die sich auf konkrete Förderprioritäten beziehen. Bei der Darstellung des PZ 1 (Wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa) heißt es ergänzend, dass auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse vor allem die Informationsangebote für Gründerinnen und Gründer weiter ausdifferenziert werden sollen, um verschiedene Zielgruppen anzusprechen. Aus der Maßnahmenbeschreibung zur Priorität 1 (Innovation in KMU) geht diesbezüglich hervor, dass im Rahmen der Evaluierung der Innovationsförderprogramme Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Ansprache der Zielgruppe der Gründerinnen, Unternehmerinnen und der Migranten identifiziert wurden. Im Ergebnis sollen spezifische Formate der Öffentlichkeitsarbeit für diese Zielgruppen entwickelt sowie Kanäle bespielt werden, über die sie effektiver erreicht werden können (z. B. Unternehmerinnenverbände und Gründerinnennetzwerke). Diese Aspekte sollen dem EFRE-Programm zufolge bei der Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit künftig stärker berücksichtigt

werden. Ebenso werde bei der Überarbeitung von Online-Informationsangeboten und dem elektronischen Antragsverfahren auf die konsequente Umsetzung der Barrierefreiheit hingewirkt (ebd.: 30f.). Bei ausgewählten Aktionen stelle Chancengleichheit zudem ein wesentliches Kriterium dar. Hier werde bei Mittelknappheit die Förderung von solchen Projekten bevorzugt, die bei vergleichbarem technischem Anspruch die Chancengleichheit besonders unterstützen (ebd.: 31). Darüber hinaus würden ausgewählte Maßnahmen angesichts der bestehenden Benachteiligung von Frauen in der Kulturwirtschaft (insb. Gender-Pay-Gap) insbesondere dieser Zielgruppe zugutekommen (ebd.).

Beim PZ 5 (Bürgernäheres Europa) wird zusätzlich darauf verwiesen, dass die Grundsätze Chancengleichheit und Gleichstellung durch die breite Beteiligung bei der Erstellung der lokalen Strategien umgesetzt werden. Bei der Beschreibung der Maßnahmen wird zudem kenntlich gemacht, dass die EFRE-Förderung in den sozial benachteiligten Gebieten der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative darauf abzielt, die Inklusion und Nichtdiskriminierung von benachteiligten Zielgruppen zu verbessern. Zudem würden bei der Planung und Umsetzung der integrierten Projekte auch unterschiedliche Lebenslagen und Voraussetzungen von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen und benachteiligte Zielgruppen berücksichtigt werden (ebd.: 60).

### 3.1.2 Gesetzliche Grundlagen in Berlin

Im EFRE-Programm und in den Förderrichtlinien wird auf verschiedene gesetzliche Grundlagen des Bundes und des Landes Berlin verwiesen, die für die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung von Relevanz sind. Im Folgenden werden diese kurz vorgestellt.

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzt (AGG)** wurde im Jahr 2006 vom Bundestag beschlossen, um europäische Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung umzusetzen. Zuletzt wurde es im Mai 2022 geändert. Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (AGG, §1). Neben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gibt es seit 2007 eine „Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Antidiskriminierungsstelle)“, die die Verwaltung bei der Umsetzung des AGG unterstützt und Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsaktivitäten zu dem Thema vornimmt.[1]

Das Land Berlin hat zudem eine **Frauenförderverordnung (FFV)** erlassen, die auf Grundlage des **Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)** im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe gestaffelt nach bestimmten Schwellenwerten (wie Größe der Unternehmen und Auftragsvolumen) Vorgaben im Bereich der Frauenförderung für private Unternehmen vorsieht. Die FFV wurde zuletzt im Jahr 2011 novelliert und ist bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Landes Berlin zu beachten, wenn das Auftragsvolumen über 25.000 Euro liegt (bzw. 200.000 bei Bauleistungen), wenn der Auftragsgegenstand Liefer- und Dienst-

[1] Siehe https://www.berlin.de/sen/frauen/recht/agg/

oder Bauleistungen sind und wenn bei den Unternehmen mehr als zehn Beschäftigte tätig sind. Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten müssen sich ab dem oben genannten Schwellenwert bereits zum Zeitpunkt der Abgabe ihres Angebots abhängig von ihrer Größe zu einer oder mehreren Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichten. Seit 2011 wird eine Stichprobenkontrolle zur Umsetzung des FFV vorgenommen.[2]

Darüber hinaus wurde vom Land Berlin im Jahr 2021 ein **Gesetz zur Neuregelung der Partizipation im Land Berlin (Partizipationsgesetzt - PartMigG)** verabschiedet, das eine Weiterentwicklung des im Jahr 2010 verabschiedeten Partizipations- und Integrationsgesetzes (PartIntG) darstellt. Ziel des Gesetzes ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Lebensbereichen der durch Vielfalt geprägten Berliner Stadtgesellschaft zu fördern und durchzusetzen. Hierzu sollen u. a. die migrationsgesellschaftliche Kompetenz der Berliner Verwaltung weiter gestärkt und die Repräsentanz von Personen mit Migrationshintergrund gemäß ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung unter ihren Beschäftigten sichergestellt werden. Zudem sollen die Partizipation fördernden Strukturen auf Landes- und Bezirksebene gesichert und weiterentwickelt werden sowie Personen mit Migrationsgeschichte und ihre zivilgesellschaftlichen Organisationen gefördert, eingebunden und unterstützt werden.[3]

Im Hinblick auf das Thema „Gute Arbeit“ ist das Berliner **Landesmindestlohngesetz (LMiLoG Bln)** von Relevanz, das im Jahr 2013 in Kraft getreten ist. Das Landesmindestlohngesetz sieht u. a. vor, dass vom Land Berlin nur dann Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung gewährt werden, wenn die Empfänger/-innen sich dazu verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn von aktuell 13 Euro zu zahlen (§7 LMiLoG Bln).[4]

## 3.2 Verankerung der Grundsätze im Zuge der Vorbereitung der Fördergrundlagen

### 3.2.1 Offenheit der Verfahren zur Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der EFRE-geförderten Programme

Die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit/ Nichtdiskriminierung sollen während des gesamten Prozesses der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme und der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden. Dabei stellt sich auch die Frage, inwieweit die Verfahren selbst zur Vorbereitung und Durchführung der Programme für alle gleichermaßen zugänglich sind oder inwieweit noch die Zugänge für bestimmte Personengruppen verbessert werden sollten.

[2] Siehe https://www.berlin.de/sen/frauen/recht/landesgleichstellungsgesetz/frauenfoerderverordnung/
[3] Siehe https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/partizipation-in-der-migrationsgesellschaft/#Materialien
[4] Siehe https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/mindestlohngesetze/

Die Vorbereitung der Fördergrundlagen und die Durchführung der Programme erfolgt im Wesentlichen durch die Verwaltungsbehörde, die Zwischengeschalteten Stellen (ZGS) in den beteiligten Senatsverwaltungen des Landes Berlin und der Investitionsbank Berlin (IBB) sowie durch beteiligte Förderstellen in den Bezirken. Es liegen keine Erhebungen und Auswertungen zu den beteiligten Akteuren/-innen nach besonderen Merkmalen vor. Einige Hinweise, wie zugänglich die öffentliche Verwaltung des Landes Berlin für verschiedene Personengruppen ist, lassen sich aber verschiedenen Berichten entnehmen, die Informationen zu den Beschäftigten im Land Berlin nach ausgewählten Merkmalen beinhalten:

- Erkenntnisse dazu, inwieweit Frauen und Männer gleichermaßen in der Berliner Verwaltung beschäftigt sind, liefert der Bericht zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes, der alle zwei Jahre an das Abgeordnetenhaus übermittelt wird. Dem Fünfzehnten Bericht über die Umsetzung des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes gemäß § 19 LGG ist zu entnehmen, dass der Anteil der Frauen in den obersten Landesbehörden, zu denen die am Programmierungsprozess beteiligten Senatsverwaltungen gehören, im Jahr 2020 bei 62,5 Prozent lag (Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung 2021: 8ff.). Im höheren Dienst lag der Frauenanteil bei 55,2 Prozent. Lediglich in der obersten Besoldungs- bzw. Entgeltstufe waren Frauen mit einem Anteil von knapp 39 Prozent unterrepräsentiert. Im Vergleich zum Jahr 2012, in dem der Frauenanteil in dieser Stufe noch bei 25,8 Prozent lag, ist aber auch in dieser Besoldungs- bzw. Entgeltstufe eine deutlich höhere Beteiligung von Frauen zu verzeichnen (ebd.). Insgesamt ist auf Grundlage dieser Befunde davon auszugehen, dass in den meisten Fällen Frauen und Männer gleichermaßen an der Vorbereitung der Fördergrundlagen beteiligt waren.

- In Bezug auf die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen besteht für öffentliche und private Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen gemäß § 154 SGB IX eine gesetzliche Mindestquote von fünf Prozent. Das Land Berlin hat einem Bericht der Senatsverwaltung für Finanzen zufolge diese in den Jahren 2018 und 2019 mit 7,74 und 7,48 Prozent deutlich übertroffen. In der IBB-Gruppe, zu der die Investitionsbank des Landes Berlin (IBB) gehört, fällt der Anteil schwerbehinderter Menschen unter den Beschäftigten etwas geringer aus. Hier waren im Jahr 2022 6,12 Prozent der Beschäftigten (52 Personen) schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt (IBB 2023: 65). Die gesetzliche Mindestquote von fünf Prozent wurde aber auch hier übertroffen. Insgesamt lag der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Bevölkerung im Land Berlin im Jahr 2021 bei 9,2 Prozent (Destatis 2021: 7). Inwieweit Menschen mit Behinderung an der Vorbereitung der Fördergrundlagen beteiligt waren, lässt sich allein auf Grundlage dieser Angaben nicht sagen, es wird aber deutlich, dass ein Zugang zur Arbeit in der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin für (schwer-)behinderte Menschen grundsätzlich gegeben ist.

- Hinsichtlich der interkulturellen Öffnung der Berliner Verwaltung zeigen die Ergebnisse des Integrationsmonitorings der Länder, dass der Anteil der Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund im Öffentlichen Dienst im Jahr 2019 im Land Berlin bei 16,0 Prozent lag (IntMK 2021: 131). Dies entspricht etwa der Hälfte des Anteils der Bevölkerung mit Migrationshintergrund, der im

selben Jahr 32,9 Prozent betrug (ebd.: 17). Anhand dieser Zahl wird deutlich, dass zur Erhöhung des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund im Öffentlichen Dienst des Landes Berlin noch Anstrengungen erforderlich sind. Das neugeregelte Partizipationsgesetz bietet hierfür einen Ansatzpunkt, indem es u. a. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund und zur Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz in der Berliner Verwaltung vorsieht.

### 3.2.2 Aktivitäten zur Beteiligung von Expertinnen und Experten im Hinblick auf die bereichsübergreifenden Grundsätze oder zur Durchführung von spezifischen Analysen

Im Rahmen der Programmierung des EFRE-Programms wurde ein mehrstufiger Prozess zur Beteiligung von Wirtschafts-, Sozial-, Wissenschafts- und Umweltpartner/-innen sowie weiteren Vertretern/-innen der Zivilgesellschaft organisiert. Die Einbindung der Partner/-innen erfolgte vor allem über den Begleitausschuss, in dem auch Partner/-innen mit besonderer Expertise zu den Themen der bereichsübergreifenden Grundsätze als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind, wie z. B. die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V., der Berliner Frauenbund 1945 e.V., der Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen (jetzt Landesbeirat für Partizipation) und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung. Mit Mitgliedern des Begleitausschusses und des Untergremiums Arbeitskreis EFRE fanden in den Jahren 2018 bis 2021 mehrere Sitzungen zur Vorstellung und Diskussion des jeweiligen Programmplanungsstandes statt. Zudem wurden die Partner/-innen ergänzend zu den Arbeitsgesprächen dazu befragt, welche der spezifischen Ziele Berlin nach ihrer Auffassung adressieren soll und sie sind über den BGA auch an der Begleitung der Programmdurchführung beteiligt (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe 2022a: 89 f.).

Im Rahmen dieser Studie wurden die Zwischengeschalteten Stellen (ZGS) zudem dazu befragt, inwieweit sie in der bisherigen Vorbereitung der Fördergrundlagen eine gezielte Beteiligung von Expertinnen und Experten im Hinblick auf die bereichsübergreifenden Grundsätze vorgenommen haben. Aus den Antworten geht hervor, dass in den meisten Fällen keine besondere Beteiligung von Personen mit besonderer Genderexpertise (wie z. B. Gleichstellungsbeauftragten) stattgefunden hat. Ebenso wurden in den meisten Fällen auch keine Expertinnen und Experten zum Themenfeld Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung (wie z. B. Antidiskriminierungsstellen, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen oder Migrantenselbstorganisationen) an der Vorbereitung der Fördergrundlagen beteiligt.

Lediglich in Bezug auf das Förderinstrument KMU-Fonds wurde von der ZGS und der IBB berichtet, dass im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung der Förderung in Bezug auf das Fördermodul „Mikrokredite“ eine enge Zusammenarbeit mit Gründerinnen-Initiativen und Expertinnen und Experten zum Themenfeld Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung stattgefunden hat (siehe Kasten). An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Kooperation mit den für die Zielgruppen relevanten Experten/-innen und Initiativen dabei helfen kann, die Fördergrundlagen so auszugestalten, dass sie zu den Bedarfen der unterschiedlichen Zielgruppen passen und mögliche Weiterentwicklungsbedarfe zu identifizieren.

**Kooperationen der IBB mit Expertinnen und Experten im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung der Mikrokredite der KMU-Fonds**

Im Jahr 2007 wurde im Rahmen der KMU-Förderung das Modul „Mikrokredite“ eingeführt, mit dem Darlehen von bis zu 25.000 EUR (50.000 EUR bei wissensintensiven / innovativen Unternehmen) zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung gewährt werden. Ein explizites Ziel dieses Förderansatzes war es, mehr Frauen und Personen mit Migrationshintergrund mit der Gründungsförderung zu erreichen. Von Seiten der IBB wurde im Interview erläutert, dass sowohl bei der Entwicklung des Förderansatzes als auch im Rahmen der Umsetzung eng mit Initiativen für Gründerinnen, wie z. B. Goldrausch e. V. oder der Gründerinnenzentrale der Weiberwirtschaft eG, zusammengearbeitet wurde bzw. wird. Um die Zielgruppe der Gründerinnen mit der Förderung der Mikrodarlehen gut zu erreichen, stellt die IBB das Programm und die Anforderungen an die Förderung beispielsweise regelmäßig bei den Initiativen vor Ort vor.

Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit mit Initiativen, die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Gründer/-innen mit Migrationshintergrund oder für Geflüchtete bieten, wie z. B. der Initiative selbständiger Immigrantinnen e. V. und LOK.a.Motion Gesellschaft zur Förderung lokaler Entwicklungspotentiale mbH. Um auch Menschen mit Fluchthintergrund eine Teilnahme an der Förderung zu ermöglichen, wurde die Förderung der Mikrodarlehen von bis zu 25.000 Euro im Jahr 2017 für die Zielgruppe der Geflüchteten geöffnet. Die Umsetzung der Förderung erfolgt in diesen Fällen in Kooperation mit der BürgerschaftsBank Berlin, so dass in Ausnahmefällen auch längere Darlehenslaufzeiten als die Dauer der Aufenthaltserlaubnis möglich ist.

Bei anderen Förderprogrammen wurde von Seiten einiger ZGS in den vertiefenden Interviews teilweise darauf verwiesen, dass im Zuge der Umsetzung der Förderung darauf geachtet werde, Frauen und Männer gleichermaßen an der Umsetzung der Förderung zu beteiligen oder Expertinnen und Experten für spezifische Zielgruppen z. B. im Rahmen von Juryverfahren zu beteiligen. Von Seiten der ZGS, die für die Förderung der Programme im Kulturbereich zuständig ist, wurde in diesem Zusammenhang aber auch auf die Schwierigkeiten verwiesen, geeignete Experten/-innen zur Mitwirkung zu finden, da die bekannten Akteure in diesem Bereich oftmals mit Anfragen überhäuft würden.

Mit Blick auf den bereichsübergreifenden Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung gab lediglich das für BENE 2 zuständige Fachreferat an, dass im Zuge der Programmierung eine Information der Gruppe I A 4 Grundsatzangelegenheiten ökologische Nachhaltigkeit stattfand und eine Koordination mit dem Prozess der Erstellung einer Berliner Nachhaltigkeitsstrategie erfolgt sei. Dabei wurde zum einen geprüft, wo es Bezüge aus der EFRE-Förderung zu den Eckpunkten der Nachhaltigkeitsstrategie gibt. Zum anderen wurde eine Zuordnung der Maßnahmen der BENE II-Förderung zu den SDGs vorgenommen. Diese Zuordnung erfolgte auch für die anderen Förderprogramme. Hierauf wird in Kapitel 4.1 näher eingegangen.

Danach gefragt, ob im Zuge der Vorbereitungen der Fördergrundlagen für die Förderperiode 2021 bis 2027 spezifische Analysen zu möglichen Auswirkungen der Förderung im Hinblick auf die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung durchgeführt wurden, geht aus den Befragungen der ZGS hervor, dass in der Regel diesbezüglich keine spezifischen Analysen durchgeführt wurden. In den vertiefenden Interviews mit den ZGS wurde deutlich, dass diesbezüglich oftmals kein besonderer Handlungsbedarf gesehen wurde, da die Schwerpunkte der Förderung in anderen Bereichen liegen oder diese Themen lediglich auf der Ebene der einzelnen Projekte stärker in den Blick genommen werden.

In den vertiefenden Interviews wurde aber auch deutlich, dass sich die ZGS und die IBB in einzelnen Bereichen bereits intensiver damit beschäftigt hatten, wie die Rahmenbedingungen für die Förderung mit Blick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung zu bewerten sind und mit Hilfe der Förderung verbessert werden können. Ein Beispiel stellt das Konzept für den Impact VC Fonds Berlin für Social Entrepreneurs der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH dar. In dem Konzept wird u. a. dargestellt, wie hoch der Anteil der Existenzgründungen von Frauen insgesamt und im Start-up-Bereich ist und davon abgeleitet wird das Ziel formuliert, dass die Quote finanzierter Unternehmen, bei welcher mindestens eine Frau Teil des Gründerteams oder der Geschäftsführung ist, über dem Marktdurchschnitt liegen soll (IBB Beteiligungsgesellschaft 2020: 76f.). Diese Zielsetzung gilt der IBB Ventures zufolge auch für die beiden anderen VC Fonds (Kreativ und Technologie). Bei diesen Fonds werde ebenfalls erhoben, wie hoch der Anteil der Gründungen mit mindestens einer Frau im Gründungsteam oder der Geschäftsführung ist, und es werde ebenfalls ein höherer Wert als der Marktdurchschnitt angestrebt. Im vertiefenden Interview mit den ZGS und IBB Ventures wurde in Bezug auf die Förderung der VC Fonds zudem berichtet, dass IBB Ventures über eine Frauenvertreterin und einen Frauenförderplan verfügt. In vielen Technologieteams gebe es Managerinnen und es werde bei Entscheidungen über neue Beteiligungen darauf geachtet, dass mindestens eine Frau im Gremium vertreten ist. Zudem erfolgt dem Konzept für den Impact VC Fonds zufolge durch die IBB Beteiligungsgesellschaft seit Jahren eine gezielte Ansprache von Gründerinnen (ebd.: 77).

Auch in anderen Förderbereichen wurde deutlich, dass sich einzelne ZGS auch ohne explizite Analyse bereits intensiver damit befasst hatten, welche Zielgruppen mit ihrer Förderung erreicht werden und wie die Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in der Förderperiode 2021 bis 2027 gestärkt werden kann. Von Seiten der ZGS, die für die Förderprogramme Förderung des Innovationspotentials in der Kultur (INP III), Stärkung der Innovationskapazitäten in der Informationsversorgung (StIIV) und Kultur und Bibliotheken im Stadtteil (KuBIST) zuständig ist, wurde beispielsweise im Gespräch erläutert, in welchen Bereichen Frauen über- oder unterrepräsentiert sind und worin mögliche Beiträge der Förderung zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen liegen könnten. Im Zuge der Beratungsgespräche mit den Antragstellenden werde die Bedeutung der bereichsübergreifenden Grundsätze betont und die Antragstellenden werden aufgefordert die jeweiligen Beiträge für ihr geplantes Vorhaben darzustellen.

## 3.3 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze im Zuge der Umsetzung der Förderung

### 3.3.1 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Fördergrundlagen und Auswahlverfahren

In den vertiefenden Interviews mit den ZGS wurde u. a. darauf verwiesen, dass die Förderung in der Förderperiode 2021 bis 2027 oftmals an Vorläuferprogrammen anknüpft und daher in den meisten Fällen auf den bestehenden Fördergrundlagen aufgebaut wurde.[5] Auf Grundlage der neuen Verordnungen fand in der Regel eine Anpassung der entsprechenden Passagen bzw. eine Weiterentwicklung der Fördergrundlagen statt, auf die im Folgenden näher eingegangen wird. In diesem Unterkapitel wird dabei auf die Formen der Verankerung der Grundsätze eingegangen, die sich auf die Auswahl- und Umsetzungsprozesse beziehen. Die Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in den Zielen der Förderung ist Gegenstand des Kapitels 4.2.

**Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze als Fördervoraussetzung der EFRE-Förderung**

Auf Grundlage der Artikel 9 und 73, Absatz 1 der Dachverordnung (2021/1060) wurde in allen Richtlinien und Auswahlkriterien mindestens ein Passus zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen aufgenommen. Die konkrete Formulierung dieses allgemeinen Passus zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen unterscheidet sich zum Teil zwischen den Förderprogrammen. In der Regel wird aber darauf verwiesen, dass die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Art 9 und Art 73 Abs. 1 der Dach-VO) erfolgt bzw. die Förder- oder Beteiligungsnehmer darauf verpflichtet werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass hierzu u.a. die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Art. 11 und 119 (1) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zählen. Entsprechend dieser allgemeinen Klausel wurde in den Projektanträgen ein Ankreuzfeld dazu aufgenommen, mit dem die Antragstellenden eine solche Einhaltung der Grundsätze bestätigen oder es wurden offene Fragen zum Beitrag des geplanten Projekts zur Charta der Grundrechte und der anderen Grundsätze eingebaut.

Zudem gibt es ein Merkblatt zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dessen Kenntnisnahme und Berücksichtigung alle Antragsteller im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens bestätigen müssen. Bei den Förderprogrammen, die von der IBB umgesetzt werden, wurde in Abstimmung mit der EFRE-VB zur Erfüllung dieser Anforderung ein entsprechender Passus in das

[5] Ergänzend hierzu finden in allen Förderprogrammen die in Kapitel 3.1.2 beschriebenen gesetzlichen Grundlagen Anwendung, was jeweils durch entsprechende Eigenerklärungen und Abfragen sichergestellt wird.

elektronische Antragsformular implementiert und der Zugriff auf das Merkblatt per Hyperlink angeboten.[6] In dem dreiseitigen Merkblatt werden die Inhalte der Charta der Grundrechte, wie z. B. Würde des Menschen, Freiheiten oder Bürgerrechte und die bereichsübergreifenden Grundsätze näher ausgeführt. Hieran wird deutlich, dass mit der Einbeziehung der Charta der Grundrechte in Artikel 9 der Dachverordnung der Fokus insgesamt noch breiter angelegt ist und über die drei bereichsübergreifenden Grundsätze hinausgeht, was von der EFRE-VB und den ZGS entsprechend aufgegriffen und umgesetzt wird.

### Abfrage und Bewertung von Beiträgen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen im Zuge der Antragstellung und Bewilligung

Neben der Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze als Fördervoraussetzung haben einige ZGS offene Fragen zu den erwartbaren Beiträgen der geplanten Vorhaben in den Projektanträgen aufgenommen. Die Angaben hierzu fließen in die Bewertung der Projektanträge ein. Von Seiten der ZGS, die für die Förderprogramme Förderung des Innovationspotentials in der Kultur (INP III), Stärkung der Innovationskapazitäten in der Informationsversorgung (StIIV) und Kultur und Bibliotheken im Stadtteil (KuBiSt) zuständig ist, wurde beispielsweise erläutert, dass im Zuge der Beratungsgespräche vor der Antragstellung betont werde, dass Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen positiv bewertet werden und dies dementsprechend in der Bewertungsmatrix verankert sei. So gebe es zu jedem der drei Grundsätze im Projektantrag eine gesonderte offene Frage, zu der sich die Antragstellenden äußern müssen. Es werde erwartet, dass sich die Antragstellenden mit den Grundsätzen auseinandersetzen und den jeweiligen Beitrag erläutern. Der Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen wird in den Bewertungsmatrizen mit jeweils 10 Prozent gewichtet.

Ähnlich wurden die bereichsübergreifenden Grundsätze in die Antragsunterlagen zur Aktion Europa im Quartier (EQ) verankert. Auch hier müssen sich die Antragstellenden in einer offenen Frage zu den erwartbaren Beiträgen der Förderung zu den drei bereichsübergreifenden Grundsätzen äußern. Dabei werden die Beiträge in Bezug auf die a) Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, b) die Gleichstellung der Geschlechter, c) die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, d) die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und e) die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik gesondert abgefragt. Die Angaben zu diesen Punkten fließen in die Gesamtbewertung der Projektanträge ein. Dazu, wie hoch die bereichsübergreifenden Grundsätze dabei insgesamt gewichtet werden, liegen keine Angaben vor.

Für das Programm für Internationalisierung (PfI) wird die Auswahl der Netzwerk- und Gemeinschaftsprojekte jeweils auf Grundlage einer Bewertungsmatrix vorgenommen, die vom Fachreferat konzipiert wurde. Mit den Angaben zu erwartbaren Beiträgen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in den Projektanträgen können bis zu 15 von 100 Punkten in der Gesamtbewertung der Projektanträge erzielt werden. Ähnlich verhält es sich bei der Aktion Projekt Zukunft. Hier fließen die bereichsübergreifenden Grundsätze zu zehn Prozent in

[6] https://www.ibb.de/media/dokumente/foerderprogramme/wirtschaftsfoerderung/mehrfach-verwendet/merkblatt-zur-achtung-der-grc.pdf

die Antragsbewertung ein. Besondere Beiträge werden hier in Bezug auf die SDG 5 (Gleichstellung der Geschlechter), SDG 8 (Nachhaltiges Wirtschaften/Wirtschaftswachstum, SDG 9 (Nachhaltige Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen) erwartet.

Bei der Förderung der Wirtschaftsdienlichen Maßnahmen im Rahmen Bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (WdM) ist in den Projektauswahlkriterien in Bezug auf die Grundsätze Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und nachhaltige Entwicklung vorgeschrieben, dass bei Antragsstellung für jeden dieser Grundsätze nachzuweisen ist, dass fachkundige Personen (z. B. Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Gleichstellung bzw. Klimaschutz oder Dritte) vorab bei der Konzeption des Projekts mitwirkten. Die Beteiligung der fachkundigen Personen erfolgt jeweils durch eine Mitzeichung. Im Falle einer Nichtmitzeichnung im Rahmen der Vorabbeteiligung muss diese begründet und das Konzept konstruktiv nachgebessert werden.

### Besondere Berücksichtigung der Gleichstellung bei Mittelknappheit und Bonusförderung

In einigen anderen Förderprogrammen wird in den Förderrichtlinien darauf verwiesen, dass bei Mittelknappheit bevorzugt solche Projekte gefördert werden sollen, die die Gleichstellung der Geschlechter besonders unterstützen. So enthält beispielsweise die Förderrichtlinie für ProFIT Zuschuss in einer Fußnote den folgenden Passus (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe 2022b: 4):

- „Im Rahmen der sozialen Nachhaltigkeit ist wesentliches Kriterium die Chancengleichheit (Gleichstellung der Geschlechter). Bei Mittelknappheit wird die Förderung von solchen Projekten bevorzugt, die bei vergleichbarem technischem Anspruch die Chancengleichheit besonders unterstützen.“

Einen ähnlichen Passus gab es bereits in der Richtlinie für die vergangene Förderperiode. Nach Auskunft der ZGS fand dieser Passus in der bisherigen Umsetzung allerdings noch keine Anwendung, da es bisher bei diesem Förderinstrument noch nicht zu einer Mittelknappheit kam. Diese sei auch nicht zu erwarten, da das Instrument finanziell gut ausgestattet sei und auch dieser Förderperiode davon auszugehen sei, dass zum Ende der Förderperiode ggf. noch Umschichtungen aus anderen Förderbereichen erfolgen würden. An dem Passus werde aber dennoch festgehalten, um deutlich zu machen, dass die Gleichstellung der Geschlechter in diesem Bereich unabdingbar sei.

Ähnlich verhält es sich bei der Förderung des KMU-Fonds. Für diese Förderung enthält das Merkblatt für die Vergabe von Mikrokrediten sowie Gründungs- und Wachstumsdarlehen aus dem KMU-Fonds unter der Überschrift „Ziele“ den folgenden Absatz (IBB 2023: 1):

- „Soweit die jeweils zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung bereitstehenden Mittel nicht zur Berücksichtigung aller Antragsteller ausreichen, ist bei gleicher Risikoposition eine Förderpräferenz zu Gunsten von Unternehmen,

die durch Frauen geführt werden, vorgesehen. Ein gleichrangiges Auswahlkriterium wäre in diesem Fall auch der Grad des Arbeitsplatzeffektes."

Auch hier kam es in der bisherigen Umsetzung noch zu keiner Mittelknappheit. Mit diesem Hinweis wird nach Auskunft der IBB aber die Wichtigkeit des bereichsübergreifenden Grundsatzes Gleichstellung der Geschlechter deutlich gemacht.

Die Richtlinie für die Förderung der Meistergrünungsprämie sieht eine **Bonusförderung** vor, wenn mit Hilfe der Förderung eine Existenzgründung durch eine Frau in einem frauenatypischen Handwerksberuf erfolgt oder ein für mindestens 12 Monate geschaffener Ausbildungsplatz in einem frauenatypischen Handwerksberuf mit einer Frau besetzt wird (siehe Kasten).

**Die Förderrichtlinie zum Förderprogramm Meistergründungsprämie sieht für zwei Fälle einen Frauenbonus vor** (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe 2023: 3):

- Im Falle der Existenzgründung durch eine Frau in einem frauenatypischen Handwerksberuf kann die Förderung in der 1. Stufe auf 15.000 Euro erhöht werden.
- Im Falle der Schaffung und Besetzung eines Ausbildungsplatzes mit einer Frau in einem frauenatypischen Handwerksberuf kann die Förderung in der 2. Stufe auf 10.000 Euro erhöht werden (Frauenbonus), sofern nicht Zuschüsse dafür aus anderen Programmen gewährt worden sind. Diese Mittel sind dann vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Als frauenatypischer Handwerksberuf in diesem Sinne gilt laut Richtlinie ein Ausbildungsberuf, in dem die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse mit weiblichen Jugendlichen in Berlin zum Stichtag des 31. Dezember des Vor-Vorjahres weniger als 20 vom Hundert beträgt.

### 3.3.2 Information von potenziellen Antragstellenden über Fördermöglichkeiten

In Bezug auf die Information und Ansprache von potenziellen Antragstellenden wurden die ZGS in der schriftlichen Befragung danach befragt, inwieweit sie mehrsprachige Informationen, Informationen in leichter Sprache oder barrierefreie Informationsangebote zur Förderung anbieten. Zudem wurden sie gefragt, ob sie im Zuge der Information und Ansprache gezielt versuchen, mehr Frauen oder Unternehmen mit weiblichem Führungspersonal oder besondere Zielgruppen, die von Barrieren betroffen sein können, wie z. B. Antragstellende mit Migrationshintergrund oder Antragstellende mit einer Behinderung, zu erreichen. An der Befragung haben sich insgesamt neun ZGS beteiligt, die für insgesamt 12 Förderprogramme (19 Aktionen) verantwortlich sind. Darüber hinaus wurden in den vertiefenden Interviews mit ausgewählten ZGS vertiefende Fragen zu den Angeboten und Aktivitäten der ZGS gestellt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der schriftlichen und qualitativen Befragung zusammenfassend für die einzelnen Aspekte dargestellt.

### Mehrsprachige Informationen zur Förderung

Aus der Befragung der ZGS geht hervor, dass drei der neun ZGS mehrsprachige Informationen für ihre Förderprogramme anbieten. So werden für die Förderprogramme der IBB beispielsweise auf der Internetseite englischsprachige Informationen zu den Förderprogrammen bereitgestellt. Auch die Beratung kann bei Bedarf in Englisch und teilweise auch in weiteren Sprachen, wie z. B. Arabisch oder Türkisch, erfolgen. In einigen Fällen, z. B. bei der Vergabe von Mikrodarlehen im Rahmen der Förderung der KMU-Fonds, kooperiert die IBB mit anderen Organisationen, die Übersetzungen anbieten, um beispielsweise auch Beratungen in Russisch oder Ukrainisch anzubieten.

Zur Landesinitiative Projekt Zukunft werden ebenfalls englischsprachige Informationen angeboten. Beim Programmträger für BENE 2 sind englische, französische und türkische Sprachkenntnisse vorhanden, die im Bedarfsfall für die Beratung eingesetzt werden können.

Die Antragstellung muss aber in der Regel bei allen Förderprogrammen auf Deutsch erfolgen. Dementsprechend sind die Antragsunterlagen auch nur in deutscher Sprache verfügbar. Lediglich bei den VC-Fonds kann die Antragstellung auch komplett in englischer Sprache vorgenommen werden.

### Informationen in leichter Sprache

Informationen in leichter Sprache sind nur zu wenigen Förderprogrammen zu finden. Für die Förderung des EFRE-Programms Stadtteilzentren III stellt die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung auf ihrer Internetseite Informationen in leichter Sprache bereit. Diese beziehen sich zum einen auf generelle Informationen zu den Stadtteilzentren in Berlin[7] und zum anderen auf die konkreten Inhalte der EFRE-Förderung zu den Stadtteilzentren.[8]

Ein weiteres Beispiel stellen in diesem Zusammenhang die Aktivitäten der ZGS und des Programmträgers für BENE 2 dar. Dieses Beispiel zeigt, wie Ansätze zur Vereinfachung der Sprache in die gesamte Ausgestaltung des Förderportals sowie der dazugehörigen Videos und Merkblätter Eingang finden können (siehe Kasten).

**Aktivitäten des Programmträgers für BENE 2 Umwelt zur Verbesserung der Verständlichkeit der Informationen zur Förderung**

Aus der Befragung der ZGS und des Programmträgers geht hervor, dass sich dieser als „Übersetzer“ versteht, indem das Förderportal so aufgebaut werden soll, dass es für unterschiedliche potenzielle Antragstellende möglichst leicht zugängliche und verständliche Informationen bietet. So werde beispielsweise darauf geachtet keine Fremdwörter zu verwenden.

[7] https://www.berlin.de/sen/soziales/buergerschaftliches-engagement/stadtteilzentren/artikel.1164559.php
[8] https://www.berlin.de/sen/soziales/buergerschaftliches-engagement/stadtteilzentren/efre-foerderung/artikel.1171426.php

Nach Auskunft des Programmträgers werden die Fördermerkblätter möglichst nachvollziehbar und adressatengerecht geschrieben und es wurde ein Hinweisblatt mit Erklärungen zum Beihilferecht erstellt. Zudem wird ein Erklärvideo für Antragsteller/-innen erstellt, bei dem ebenfalls auf eine verständliche Sprache geachtet werden soll.

Insgesamt wird an den Ausführungen des Programmträgers deutlich, dass dieser, soweit es ihm möglich ist, versucht, auf besondere Bedarfe von potenziellen Antragstellenden einzugehen. In dem Interview weist er aber auch darauf hin, dass die eigenen personellen Ressourcen dabei auch berücksichtigt werden müssen.

Von Seiten der IBB werden auf der Internetseite Informationen in leichter Sprache dazu bereitgestellt, wer die Investitionsbank Berlin ist und was die IBB tut. Die Förderprogramme selbst seien nach Auskunft der IBB aber so komplex, dass diese nicht in leichter Sprache dargestellt werden könnten. Daher erfolge lediglich ein Hinweis zur Kontaktaufnahme, so dass bei Bedarf ein Berater konsultiert werden könne. Auch von einer weiteren ZGS wird die Frage aufgeworfen, ob die Ebene der Antragstellung die richtige ist, um Anforderungen zur leichten Sprache umzusetzen, da die Förderung an sich so komplex sei, dass bestimmte Voraussetzungen auf Seiten der Antragstellenden vorhanden sein müssten, um anschließend auch die rechtmäßige Umsetzung der EFRE-Förderung gewährleisten zu können. Die Ansprache in leichter bzw. weniger komplexer Sprache solle dagegen vielmehr auf Ebene der einzelnen Vorhaben und Projekte erfolgen, wenn es beispielsweise darum gehe, Angebote für Teilnehmer/-innen auszugestalten.

### Barrierefreie Informationsangebote

In Bezug auf die Bereitstellung von barrierefreien Informationsangeboten geht aus den Befragungen der ZGS hervor, dass sich diesbezüglich in den letzten Jahren einige Tätigkeiten entfaltet haben, die technische Umsetzung der barrierefreien Ausgestaltung aber oftmals noch in den Anfängen ist.

In der schriftlichen Befragung geben fünf der neun ZGS an, dass die Internetseite mit Informationen zur EFRE-Förderung für ihr(e) Programme nicht barrierefrei ausgestaltet ist. Zwar beinhalten sowohl die Internetauftritte der Senatsverwaltungen des Landes als auch der IBB barrierefreie Bestandteile, die auf Grundlage des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (BIKTG Bln) weiter aufgebaut werden, auf den Seiten wird aber jeweils darauf verwiesen, dass die Umsetzung erst teilweise abgeschlossen ist.

In einem vertiefenden Interview wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass ein Widerspruch darin gesehen wird, dass die Anforderungen an die Ausgestaltung der Barrierefreiheit einerseits zunehmen und nicht so einfach umzusetzen sind und andererseits aber auch die Anforderungen an die Umsetzung der Förderung zunehmen und immer mehr Erläuterungen notwendig sind.

Beispiele zur bisherigen Umsetzung der Barrierefreiheit sind:

- Die Internetseite der IBB ist nach Auskunft der ZGS für ProFIT und PFI vollständig tastaturbedienbar und ohne Maus nutzbar. Die Reihenfolge der Elemente bei der Tastaturbedienung sei schlüssig. Der Fokus, wo man sich auf der Website befindet, sei deutlich. Die Kontaktformulare auf ibb.de seien tastaturbedienbar und verständlich (Sinnvolle Reihenfolge, Beschriftung der Felder, Zweck der Felder erkennbar, Fehlererkennung, Hilfe bei Fehlern). Die Seiten seien strukturiert aufgebaut mit einer sinnvollen Reihenfolge der Module. Die (Farb-)Kontraste von Texten, Grafiken und Bedienelementen seien ausreichend, die Seite sei ohne Farben nutzbar. Der Text sei auf 200% vergrößerbar. Die HTML-Syntax sei für Lesegeräte korrekt erkennbar.

- Für BENE 2 hat die ZGS in der schriftlichen Befragung angegeben, dass bei der Befüllung der Webseite und des Förderportals FÖMIS auf die barrierefreie Ausgestaltung geachtet werde. Dokumente werden den Angaben der ZGS zufolge zunächst in MS-Word erstellt und automatisch auf Barrierefreiheit durch die Software überprüft.

Aus den vertiefenden Interviews mit den ZGS geht hervor, dass neben der technischen Verbesserung der Barrierefreiheit im Zuge der Beratung zudem versucht wird, auf besondere Bedarfe von (potenziellen) Antragstellenden einzugehen und beispielweise barrierefreie Zugänge zu Vor-Ort-Beratungen zu ermöglichen.

### Gezielte Ansprache von besonderen Zielgruppen

Die ZGS wurden zudem danach gefragt, inwieweit sie im Zuge der Information und Ansprache von potenziellen Antragstellenden versuchen, mehr Frauen oder Unternehmen mit weiblichem Führungspersonal oder andere Zielgruppen, die von Barrieren betroffen sein können, wie z. B. Antragstellende mit Migrationshintergrund oder mit einer Behinderung zu gewinnen. In den meisten Fällen wurden diese Fragen verneint. Einige ZGS haben diesbezüglich aber besondere Aktivitäten ergriffen, die hier zusammenfassend dargestellt werden:

- In Bezug auf die Förderung der VC Fonds wurde von der IBB darauf verwiesen, dass IBB Ventures Mitglieder der Initiative #startupdiversity des Bundesverband Deutscher Startups ist. Ziel der Initiative sei die Stärkung von Gründerinnen im Start-up-Ökosystem, was bedeutet, dass die Anzahl von Frauen in wirtschaftlichen Schlüsselpositionen sowie bei Venture Capital Unternehmen gesteigert werden soll und Frauen ermutigt werden sollen, sich im Startup-Ökosystem zu etablieren.[9] IBB Ventures nimmt hierzu eine umfassende Dokumentation (Anzahl Gründerinnen, weibl. Führungskräfte, Mitarbeiterinnen) und Information (Antragsformular) vor. Darüber hinaus werden gezielt Gründerinnen angesprochen. Im Ergebnis liegt nach Auskunft der ZGS der Anteil der Unternehmen mit Gründerinnen unter den im Jahr 2022 erstmalig finanzierten Unternehmen bei 33 Prozent im Vergleich zu einem Anteil von 17 Prozent der mit Venture Capital in Deutschland finanzierten Unternehmen mit mindestens einer Gründerin im Team. Im vertiefenden Interview mit Vertreter/-innen der ZGS und IBB Ventures wurde zudem berichtet, dass

[9] Vgl. https://startup-diversity.de/

regelmäßig Investorinnen-Dinner zur Vernetzung von Frauen veranstaltet werden.

- Das Förderprogramm Meistergründungsprämie wird in Kooperation mit der Handwerkskammer (HwK) durchgeführt. Die HwK unternimmt nach Auskunft der ZGS gezielte Werbemaßnahmen zur Förderung von Frauen im Handwerk (z. B. Beteiligung der HWK am Girls'Day; am Frauentag eine Info-Hotline zum Thema „Mädchen und Ausbildung im Handwerk").

- Im Rahmen der Förderung des KMU-Fonds wird von der IBB in Bezug auf die Vergabe von Mikrodarlehen in Kooperation mit verschiedenen Vereinen und Organisationen eine gezielte Ansprache von Frauen und Personen mit Migrationshintergrund vorgenommen (siehe Kasten in Kapitel 3.2.2). Aus dem vertiefenden Interview mit der IBB geht hervor, dass diese das Programm und die Anforderungen regelmäßig bei den verschiedenen Initiativen vorstellt. Zudem werden Antragsteller/-innen in den Erstgesprächen zur Antragstellung ermutigt, ihre Konzepte nachzubessern und wiederzukommen, wenn beispielweise im betriebswirtschaftlichen Bereich noch ein Nachbesserungsbedarf besteht. In diesen Fällen werden den an der Förderung der Mikrodarlehen interessierten Personen auch Anlaufstellen, bei denen sie Unterstützung bekommen können, empfohlen. Für Personen mit Migrationshintergrund bietet die IBB auch mehrsprachige Existenzgründungsseminare an.

### 3.3.3 Beratung von Antragstellenden und Begünstigten im Bewilligungs- und Umsetzungsprozess

Schließlich wurden die ZGS auch danach gefragt, inwieweit sie die Antragstellenden und Begünstigten im Zuge des Antrags- und Bewilligungsprozesses dazu beraten, wie sie die bereichsübergreifenden Grundsätze oder das Thema Gute Arbeit stärker verankern können. Diesbezüglich sind insbesondere folgende Aktivitäten der Fachreferate und ihrer Programmträger bzw. der IBB zu nennen:

- Im Fall der VC Fonds und des KMU-Fonds erfolgt im Vorfeld neuer Beteiligungen eine Erhebung des Ist-Zustandes bezüglich der Verankerung von „Environmental Social Governance (ESG)" in der Unternehmensorganisation. Hierzu kooperiert IBB Ventures mit der Berliner Firma Nexus, die das Verfahren umsetzt. In einem strukturierten Online-Fragebogen wird nach Auskunft von IBB Ventures das Unternehmen über geeignete Maßnahmen informiert und der aktuelle Umsetzungsstand abgefragt (sowohl hinsichtlich bereits umgesetzter Maßnahmen als auch in den nächsten 12 Monaten geplanten Maßnahmen). Diese Befragung soll bei weiteren Finanzierungen wiederholt werden, um nachzuverfolgen, ob mit dem Unternehmenswachstum auch eine angemessene organisatorische Weiterentwicklung einhergeht. Dieses Verfahren kommt auch bei anderen Förderprogrammen der IBB zum Einsatz (siehe Kasten).

**Nachhaltigkeitsleitlinien und ESG-Verfahren der IBB**

Die IBB Unternehmensverwaltung AöR (IBB UV) hat Anfang 2022 erstmalig Nachhaltigkeitsleitlinien beschlossen, die für die gesamte IBB Gruppe gelten. In

den Leitlinien werden wesentliche Ziele zum Thema Nachhaltigkeit für einen Fünfjahreszeitraum festgelegt, deren Umsetzung im Rahmen einer jährlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung von der IBB Gruppe offen gelegt werden. Zudem soll eine jährliche Aktualisierung der Geschäftsstrategie erfolgen, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können (IBB 2022: 03).

In den Leitlinien wird definiert, dass im Förder- und Kreditgeschäft die drei Dimensionen **Ökologie (E=Environment)**, **Soziales (S=Social)** und **ethische Unternehmensführung (G=Governance)** berücksichtigt werden, die mit dem Kürzel **ESG** zusammengefasst werden (ebd.: 06). Auf Grundlage der Leitlinien erfolgt die Integration der ESG-Kriterien in das Kreditgeschäft in der IBB. Im Jahr 2022 wurde mit der Analyse von ESG-Faktoren im Rahmen des Neugeschäfts begonnen, seit diesem Jahr erfolgt die Integration in das Bestandgeschäft (IBB Gruppe 2023: 21).

Dabei werden die drei ESG-Kriterien auf Ebene der Unternehmen oder der dazugehörigen Branche betrachtet. Für die Bewertung der ESG-Risiken verwendet die IBB einen S-ESG-Score, der sich dem Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2022 zufolge im Falle des nicht-risikorelevanten Kreditgeschäfts lediglich auf das Modul „Branche“ bzieht. Im risikorelevanten Kreditgeschäft wird zusätzlicher ein individueller S-ESG-Score ermittelt, um auf dieser Grundlage einen Vergleich zum Branchen-Score vornehmen zu können (ebd). Hierzu kommt ein Fragebogen zum Einsatz, der von den Unternehmen auszufüllen ist und die Abfrage zu folgenden Kriterien beinhaltet (ebd.: 22):

- **Environment (Umwelt):** Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch/Wassereinsatz, Steuern für umweltschädliche Aktivitäten, physische und transitorische Risiken,
- **Social (Soziales):** Soziale Sicherheit der Mitarbeiter:innen, angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, arbeitsrechtliche Standards, Antidiskriminierung, Gender-Pay-Gap, Soziale Risiken durch politische Maßnahmen und Veränderungen des Marktumfelds,
- **Governance (Unternehmensführung):** Gesetzeskonforme Unternehmensführung, Unternehmensethik, Governance-Index, Governance-Risiken durch politische Maßnahmen und Veränderungen des Marktumfelds.

Dem Nachhaltigkeitsbericht zufolge werden Engagements mit erhöhten und hohen Nachhaltigkeitsrisiken als ESG-kritisch betrachtet. „In diesen Fällen wird eine zusätzliche Stellungnahme als Empfehlung des ESG-Managements eingeholt. Darüber hinaus sollen Kredite an Kreditnehmer:innen mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken nur dann begleitet werden, wenn die Finanzierung auf die Verbesserung der Nachhaltigkeitsstandards einzahlt“ (ebd.). Von einem Vertreter von IBB Ventures wurde in diesem Zusammenhang erläutert, dass auf Grundlage der Abfrage bei jeder neuen Finanzierungsentscheidung geprüft werde, inwieweit beim betroffenen Unternehmen auf Grundlage der Empfehlungen Weiterentwicklungen stattgefunden haben.

Aus den vertiefenden Interviews zu den **VC-Fonds, dem KMU-Fonds und ProFIT-Darlehen** geht insgesamt hervor, dass das ESG-Verfahren der IBB bei diesen Förderinstrumenten bereits Anwendung findet. Abhängig von der

Branche und der Darlehenshöhe findet nach Auskunft der IBB das ESG-Scoring auf Ebene der Branchen oder als individuelles Scoring statt. Aktuell gebe es erst ab einer Unternehmensgröße mit mindestens 50 Beschäftigten also für mittlere und größere Unternehmen ein individiduelles Rating. Ab 2024 solle es bereits ab einer Unternehmensgröße mit mindestens zehn Beschäftigten ein individuelles Rating geben. Zudem sei die Darlehenshöhe entscheidend. Aktuell liege die Grenze für ein individuelles Rating bei 750.000. Diese werde aber künftig weiter runter gesetzt.

- Von Seiten der ZGS, die für das Programm Europa im Quartier zuständig ist, wurde in der Befragung berichtet, dass im Zuge des ersten EQ-Projektaufrufes, der im Jahr 2023 durchgeführt wurde, teilweise gezielte Anfragen in Bezug auf die Barrierefreiheit und die ökologische Nachhaltigkeit erfolgt seien. Diese Themen seien in den Beratungsgesprächen aufgegriffen worden. Beratungsbedarf habe es vor allem im Bereich der grünen und blauen Infrastruktur gegeben.

- Beim Förderprogramm Stadtteilzentren III wird nach Auskunft der ZGS laufend zu den Themen Barrierefreiheit und besondere Angebote zur Stärkung von Demokratie und Toleranz beraten. Es finde eine Zusammenarbeit mit Fachstellen und geeigneten Gremien statt, die den Abbau von Benachteiligungen im Blick haben. Bzgl. der ökologischen Nachhaltigkeit nutzen Stadtteilzentren nach Auskunft der ZGS oftmals den integrativen und stärkenden Effekt von Gemeinschaftsgärten und attraktiven Ruheorten. Im Rahmen der Projektbegleitung werde laufend zu diesem Thema gesprochen und beraten.

- Im Rahmen der Förderung von BENE 2 erfolgt nach Auskunft der ZGS bei Teilnahmeaufrufen ein Hinweis dazu, dass z. B. zum Abbau vorhandener Barrieren entsprechende Maßnahmen aus BENE 2 bezuschusst werden. So wird ein höheres Fördervolumen zur Verfügung gestellt, wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit ergriffen werden.

Über die dargestellten Aktivitäten hinausgehende spezielle Handreichungen oder Merkblätter mit Informationen oder Beispielen dazu, wie die bereichsübergreifenden Grundsätze in dem jeweiligen Förderbereich oder beim Träger verankert werden können, wurden von keiner ZGS erarbeitet.

## 3.4 Mögliche Anknüpfungspunkte zur Verankerung des Themas „Gute Arbeit“

Das Thema „Gute Arbeit“ stellt neben den bereichsübergreifenden Grundsätzen, die durch die EU vorgegeben werden, ein weiteres Thema dar, das im Rahmen der Umsetzung der EU-Strukturfondsförderung im Land Berlin Berücksichtigung finden soll. Im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU und SPD für den Zeitraum 2023 bis 2026 ist wie auch im Koalitionsvertrag der vorangegangenen Regierung von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und die Linke die Vorgabe verankert, dass bei der Vergabe von EU-(Ko)-Finanzierungsmitteln u. a. auf gute Arbeit geachtet werden soll (Koalitionsvertrag 2023-2026, S. 123). Es wird nicht weiter untersetzt, wie die Umsetzung dieser Anforderung erfolgen soll.

Im EFRE-Programm Berlin 2021 bis 2027 ist das Thema „Gute Arbeit“ noch nicht weiter verankert. Es gibt aber einige Instrumente zur Förderung von Innovationen in Unternehmen oder Unternehmensgründungen, die auch auf eine Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere in KMU, abzielen. Wie das in Kapitel 3.3.3 dargestellte Beispiel zum ESG-Verfahren der IBB zeigt, werden im Rahmen des ESG-Verfahrens, das in der Darlehensförderung zum Einsatz kommt, bereits auch Kriterien zum Leitbild „Gute Arbeit“ mitbehandelt, indem bei den betroffenen Unternehmen beispielweise Angaben zur angemessenen Entlohnung, fairen Bedingungen am Arbeitsplatz oder arbeitsrechtlichen Standards abgefragt werden.

In den anderen Förderbereichen findet das Thema „Gute Arbeit“ bisher noch keine systematische Berücksichtigung. Im Rahmen der Befragung der ZGS wurde teilweise auch zurückgefragt, wie das Thema „Gute Arbeit“ in diesem Zusammenhang genau zu verstehen ist.

Mögliche Anhaltspunkte, wie die Arbeitsbedingungen im Land Berlin im bundesweiten Vergleich zu bewerten sind und in welchen Bereichen mit Blick auf das Thema „Gute Arbeit“ besonderer Handlungsbedarf besteht, liefern Ergebnisse von repräsentativen Befragungen von abhängig Beschäftigten, die auf Grundlage des „DGB-Index Gute Arbeit“ durchgeführt werden (siehe Kasten). Seit dem Jahr 2007 werden hierzu bundesweit jährlich Erhebungen durchgeführt. Vom Land Berlin werden seit dem Jahr 2018 ergänzend hierzu regelmäßig sog. Aufstockungsstichproben in Auftrag gegeben, auf deren Grundlage Sonderauswertungen erstellt werden, die landesspezifische Aussagen zur Qualität der Arbeit in Berlin zulassen. Der letzte Bericht basiert auf den Ergebnissen der Erhebung im ersten Halbjahr 2022. Bundesweit wurden in diesem Jahr 6.689 Beschäftigte befragt, von denen nach Bereinigung der Daten 141 Befragte mit einer Arbeitsstelle in Berlin tätig sind. Durch zusätzliche Befragungen wurde die Anzahl der befragten Berliner Beschäftigten auf 1.000 Personen aufgestockt, deren Angaben in die Auswertung einbezogen werden konnten (Institut Arbeit und Wirtschaft (IAW) 2023: 9).

**DGB-Index Gute Arbeit**

Der DGB-Index Gute Arbeit ist eine gemeinschaftliche Initiative des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Das Instrument zielt darauf ab, die Arbeitsqualität aus Sicht der Beschäftigten abzubilden (IAW 2023: 5). Hierzu wird bundesweit jährlich eine repräsentative telefonische Umfrage von Beschäftigten durchgeführt. Seit 2011 kommen dabei 42 Fragen zum Einsatz, die sich auf elf Kriterien und drei Teilbereiche beziehen. Auf Grundlage der Ergebnis werden jeweils ein Gesamtindex zwischen 0 (= denkbar schlechteste Arbeitsqualität) und 100 (= optimale Arbeitsbedingungen) und drei Teilindizes zu den Teilbereichen gebildet.[10]

Der DGB-Index gute Arbeit setzt sich aus den folgenden drei Teilbereichen mit den jeweils dazugehörigen Kriterien zusammen (IAW 2023: 6):

[10] Vgl. https://index-gute-arbeit.dgb.de/dgb-index-gute-arbeit/was-ist-der-index

- Belastungen: Arbeitszeitlage, körperliche Anforderungen, soziale und emotionale Belastungen, Arbeitsintensität und widersprüchliche Anforderungen,
- Ressourcen: Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten, Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, Führungsqualität und Betriebskultur, Sinn der Arbeit,
- Einkommen und Sicherheit: Einkommen und Rente, betriebliche Sozialleistungen, berufliche Zukunftssicherheit.

Der Gesamtindex fiel in Berlin im Jahr 2022 mit einem Wert von 62 etwas niedriger aus als der bundesweite Index mit einem Wert von 65. Bezogen auf die drei Teilbereiche fielen die Indexwerte in den Teilbereichen Belastungen und Einkommen und Sicherheit mit jeweils 59 besonders niedrig aus (bundesweite Werte: 63 und 62). Der Teilindex für die Ressourcen lag dagegen bei 70 (bundesweiter Wert: 71) (ebd.: 68). In Bezug auf die einzelnen Kriterien zeigen die Ergebnisse, dass die Beschäftigten insbesondere Belastungen im Hinblick auf schwer zu vereinbarenden Anforderungen und eine zunehmende Arbeitsintensität sowie zunehmenden Zeitdruck wahrnehmen (ebd.: 1 und 69). Bezogen auf Einkommen und Sicherheit werden vor allem das Einkommen und die Rente sowie betriebliche Sozialleistungen als schlecht bewertet (ebd.). Differenziert nach Geschlecht ist der Gesamtindex bei den weiblichen Beschäftigten mit einem Wert von 61 deutlich geringer als bei den männlichen Beschäftigten mit einem Wert von 64. Besonders große Unterschiede zwischen den Geschlechtern zeigen sich in Bezug auf die Teilindizes Belastungen und Einkommen und Sicherheit. Dabei werden insbesondere die Kriterien soziale und emotionale Anforderungen, widersprüchliche Anforderungen und Arbeitsintensität sowie Führungsqualität und Betriebskultur von den weiblichen Beschäftigten negativer bewertet. Im Hinblick auf arbeitsrelevante Anforderungen zeigen die Ergebnisse zum DGB-Index Gute Arbeit, dass die größten geschlechterspezifischen Differenzen hinsichtlich des Zeitdrucks bestehen, dem sich weibliche Beschäftigte weitaus häufiger ausgesetzt sehen als männliche Beschäftigte (64 Prozent im Vergleich zu 49 Prozent) (ebd.: 71f.).

## 3.5 Fazit

Aus den Ergebnissen zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Verfahren zur Vorbereitung und Umsetzung der EFRE-Förderung in Berlin geht hervor, dass das Land Berlin bereits vielfältige gesetzliche Grundlagen beschlossen hat, die gute Voraussetzungen und wichtige Anknüpfungspunkte für eine Verankerung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung sowie des Themas Gute Arbeit bieten. Über den Begleitausschuss wird darüber hinaus die Möglichkeit zur Beteiligung an der Programmvorbereitung und -begleitung für Partner/-innen mit besonderer Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen sichergestellt.

Im Hinblick auf die Offenheit der Verfahren zur Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der EFRE-geförderten Programme in der Berliner Verwaltung und der IBB weisen Erkenntnisse aus Berichten des Landes darauf hin, dass in den meisten Bereichen Frauen und Männer gleichermaßen an der

Vorbereitung und Durchführung der Fördergrundlagen beteiligt sind, in der obersten Besoldungs- und Entgeltstufe in den obersten Landesbehörden, also den Positionen mit der größten Entscheidungsbefugnis, Frauen aber insgesamt noch unterrepräsentiert sind. Für Menschen mit (schweren) Behinderungen ist den Berichten zufolge ein Zugang zur Arbeit in der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich gegeben. Diesbezüglich liegen keine Erkenntnisse dazu vor, inwieweit auch in entscheidungsrelevanten Positionen Menschen mit (schweren) Behinderungen vertreten sind. In Bezug auf die interkulturelle Öffnung der Berliner Verwaltung weist die bisherige Berichterstattung des Integrationsmonitorings der Länder auf eine erst teilweise gelungene Öffnung der Verwaltung für Beschäftigte mit Migrationshintergrund hin. Diesbezüglich besteht noch ein Handlungsbedarf, der auf Grundlage des neugeregelten Partizipationsgesetzes angegangen werden soll.

Aus den Ergebnissen zur Vorbereitung der Fördergrundlagen für die einzelnen Förderprogramme geht hervor, dass in den meisten Fällen keine gezielte Beteiligung von Expertinnen und Experten im Hinblick auf die bereichsübergreifenden Grundsätze vorgenommen wurde. Auch besondere Analysen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen wurden in den meisten Fällen nicht durchgeführt, was darauf hinweist, dass sich die ZGS im Zuge der Vorbereitung oder Weiterentwicklung der Fördergrundlagen in den meisten Fällen nicht systematisch mit den bereichsübergreifenden Grundsätzen befasst haben. Es gibt aber einige positive Beispiele, die zeigen, wie eine Kooperation mit Experten/-innen genutzt werden kann, um Fördergrundlagen zu erstellen und weiterzuentwickeln (Beispiel Mikrokredite der KMU-Fonds) oder mit Hilfe von Analysen Ziele zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen für die Förderung formuliert werden können (Beispiel VC Fonds).

In Bezug auf die Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Fördergrundlagen und Auswahlverfahren zeigt sich demensprechend, dass die Grundsätze oftmals lediglich als allgemeiner Passus in die Fördergrundlagen aufgenommen wurden, durch den die Berücksichtigung der Charta der Grundrechte und der bereichsübergreifenden Grundsätze sichergestellt wird. In einigen Fällen wurden aber auch offene Fragen zu den Beiträgen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Förderanträge aufgenommen (KuBiSt, EQ) und die bereichsübergreifenden Grundsätze in die Bewertungskriterien für die Projektauswahl integriert (KuBiSt, EQ, PfI, Projekt Zukunft). In den Förderrichtlinien wurde in zwei Fällen (ProFIT, KMU-Fonds) zwar auch ein Passus integriert, der bei Mittelknappheit eine besondere Berücksichtigung von Antragstellenden vorsieht, die die Gleichstellung der Geschlechter besonders berücksichtigen oder von durch Frauen geführt werden, diese Sonderregelungen kamen aber bisher noch nicht zum Tragen, da es bei diesen Instrumenten bisher noch zu keiner Mittelknappheit kam und mit einer solchen auch nicht zu rechnen ist. Die Förderrichtlinie zum Programm Meistergründungsprämie sieht dagegen einen Frauenbonus für besondere Fälle vor, der nicht nur bei Mittelknappheit Anwendung findet.

Hinsichtlich der Information von potenziellen Antragstellenden über Fördermöglichkeiten wird anhand der Ergebnisse deutlich, dass die Bereitstellung von mehrsprachigen Informationen und Aktivitäten zur Barrierefreiheit und zur leichten Sprache von den ZGS sehr unterschiedlich umgesetzt werden. Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit wurde in allen

Bereichen zumindest an einer teilweisen Umsetzung der technischen Barrierefreiheit auf den Internetseiten des Landes und der IBB gearbeitet. Darüberhinausgehende Aktivitäten zur Bereitstellung von mehrsprachigen Informations- und Beratungsangeboten oder zur Verbesserung der Verständlichkeit von Informationen oder zur leichten Sprache wurden aber nur von einem Teil der ZGS vorgenommen, was z. T. auch mit den unterschiedlichen Zielgruppen der Förderung zusammenhängt. In einigen Interviews wurde diesbezüglich darauf verwiesen, dass es sich bei der EFRE-Förderung um eine sehr komplexe Förderung handelt, die auf Seiten der Antragstellenden eine Reihe an Kompetenzen voraussetzt, weshalb der Handlungsbedarf diesbezüglich eher auf Ebene der einzelnen Projekte gesehen wird. Das Beispiel zu den Aktivitäten des Programmträgers von BENE 2 zeigt aber auch, dass sich die ZGS und ihre Programmträger auch als „Übersetzer“ verstehen können.

Eine gezielte Ansprache von besonderen Zielgruppen findet bisher nur bei sehr wenigen Förderprogrammen statt. Insbesondere im Bereich der Förderung zur Priorität 1 (Innovation in KMU) scheinen die im EFRE-Programm aufgegriffenen Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Ansprache der Zielgruppe der Gründerinnen, Unternehmerinnen und der Migranten/-innen noch nicht vollumfänglich aufgegriffen worden zu sein. Lediglich bei den VC Fonds und den KMU-Fonds wurden diesbezüglich schon Maßnahmen ergriffen.

Im Hinblick auf die Beratung von Antragstellenden und Begünstigten im Bewilligungs- und Umsetzungsprozess ist insbesondere auf das ESG-Verfahren der IBB zu verweisen, das die IBB bzw. IBB Ventures auf Grundlage ihrer Nachhaltigkeitsleitlinien im Zuge der Kreditvergabe in Kooperation mit der Firma Nexus im Rahmen der Förderung der VC Fonds, des KMU-Fonds und ProFIT Darlehen umsetzt. Das ESG-Verfahren bezieht sich auf alle bereichsübergreifenden Grundsätze und auch auf das Thema Gute Arbeit und bietet somit für eine ganzheitliche Betrachtung der Nachhaltigen Entwicklung gute Anknüpfungspunkte.

# 4 Verankerung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung in die Ziele der Förderung

## 4.1 Verankerung der nachhaltigen Entwicklung in das Berliner EFRE-Programm

Mit Blick auf den bereichsübergreifenden Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung wird im Kapitel des EFRE-Programms zur Programmstrategie darauf verwiesen, dass die EFRE-Förderung insbesondere im PZ 2 (Grüner, $CO_2$-armer Übergang zu einer $CO_2$-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa) dazu beiträgt, die Ziele des European Green Deal zu erreichen. Daneben seien aber auch Beiträge aus den PZ 1 und PZ 5 zu erwarten (SenWEB 2022a: 16).

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung eine Zuordnung der Spezifischen Ziele zu den SDGs. Die Zuordnung wird in Tabelle 4.1 abgebildet. Die Initiative hierfür ging von der ZGS für BENE 2 aus, die für die einzelnen Teilbereiche ihres Förderinstruments eine Zuordnung zu den SDGs vorgenommen hatte. Diese Systematisierung wurde von der EFRE-VB aufgegriffen, so dass alle ZGS aufgefordert wurden, im Zuge der Programmvorbereitung eine solche Zuordnung für ihre geplante Förderung vorzunehmen.

**Tabelle 4.1 Zuordnung der Spezifischen Ziele zu den SDGs im Berliner EFRE-Programm**

| Spezifisches Ziel | SDGs, zu denen Beiträge der Förderung erwartet werden |
|---|---|
| SZ 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und Einführung fortschrittlicher Technologien | Überwiegend SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), abhängig von den Inhalten der geförderten Projekte auch weitere SDG, insbesondere SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) und 3 (Gesundheit und Wohlergehen) |
| SZ 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, u. a. durch produktive Investitionen | Insbesondere SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), darüber hinaus auch SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) |
| SZ 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen | Direkt SDG 13 (Klimaschutz), teilweise auch SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie) und geringfügig zu SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) |

| Spezifisches Ziel | SDGs, zu denen Beiträge der Förderung erwartet werden |
|---|---|
| SZ 2.3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersystem außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) | Direkt SDG 13 (Klimaschutz) und SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), zusätzlich SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) |
| SZ 2.4: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen | Direkt SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), teilweise SDG 6 (Sauberes Wasser) und SDG 15 (Leben an Land) |
| SZ 2.7: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung | Direkt SDG 15 (Leben an Land) und SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) |
| SZ 2.8: Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer $CO_2$-neutralen Wirtschaft | Direkt SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) und SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) |
| SZ 5.1: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten | SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) und SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), abhängig von der inhaltlichen Ausrichtung der integrierten Strategien weitere SDGs |

Gemäß Art. 9 Abs. 4 der EU-Verordnung 2021/1060 wurde im Zuge der Programmerstellung auf Basis einer eigens entwickelten Methodik für alle im EFRE-Programm festgelegten Maßnahmen eine Bewertung dazu vorgenommen, ob sie mit dem DNHS-Prinzip vereinbar sind oder von ihnen erhebliche Schädigungen im Hinblick auf die sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung zu erwarten sind (siehe Tabelle 4.2).

**Tabelle 4.2 Bewertungskriterien zur DNHS-Prüfung**

| Umweltziel | Erhebliche Beeinträchtigung einer Wirtschaftstätigkeit liegt vor, wenn diese Tätigkeit… |
|---|---|
| Klimaschutz | zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt |
| Anpassung an den Klimawandel | die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas auf die Tätigkeit selbst oder auf Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verstärkt |
| Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen | den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwässern oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt |

| Umweltziel | Erhebliche Beeinträchtigung einer Wirtschaftstätigkeit liegt vor, wenn diese Tätigkeit… |
|---|---|
| Kreislaufwirtschaft, Einschließlich Abfallvermeidung und Recycling | a) zu einer erheblichen Ineffizienz bei der Materialnutzung oder der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung natürlicher Ressourcen wie nicht erneuerbaren Energiequellen, Rohstoffen, Wasser und Boden in einer oder mehreren Phasen des Lebenszyklus von Produkten führt, unter anderem bei Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit, Wiederverwendbarkeit oder Recyclingfähigkeit der Produkte; b) zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen — mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen — führt, oder c) wenn die langfristige Abfallbeseitigung eine erhebliche und langfristige Beeinträchtigung der Umwelt verursachen kann |
| Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden | wenn diese Tätigkeit — im Vergleich zur Lage vor Beginn der Tätigkeit — zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt |
| Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme | wenn diese Tätigkeit den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich schädigt oder den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, schädigt |

Im Ergebnis der DNHS-Prüfung wurde, wie im Ergebnisbericht dargelegt wurde, für alle Maßnahmen des Programms festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die sechs Umweltziele zu erwarten sind (IfS 2021: 5).

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP), die im Auftrag der EFRE-Verwaltungsbehörde durchgeführt wurde, wurde darauf hingewiesen, dass die konkrete Umweltwirkung aufgrund der Offenheit der Förderung oftmals nur auf der Ebene des Einzelvorhabens bestimmt werden kann (TAURUS ECO Consulting 2021: 66). Für die einzelnen Prioritäten wurden aber mögliche Umweltbelastungen herausgearbeitet, die mit bestimmten Maßnahmearten einhergehen und im Zuge der Umsetzung zu berücksichtigen sind (ebd.: 67). Im PZ 1 sind dem Umweltbericht zufolge die Vorhaben dann tendenziell mit Umweltbelastungen verbunden, wenn die Vorhaben mit einer erheblichen Ausweitung/Errichtung von Produktionskapazitäten im Sinne von neuen Gebäuden sowie Maschinen und Anlagen einhergehen (ebd.). Für die PZ 2 und 5 werden in der zusammenfassenden Betrachtung für alle Umweltschutzgüter überwiegend positive Effekte erwartet. Bei einzelnen Maßnahmen kann es aber auch zu negativen Auswirkungen kommen. So sind beispielsweise im Rahmen der Förderung der ÖPNV-Infrastruktur negative Auswirkungen auf das Umweltschutzgut Wasser zu erwarten (ebd.: 67ff.).

## 4.2 Verankerung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung auf Instrumentenebene

In der schriftlichen Befragung und in den vertiefenden Interviews wurden die ZGS auch danach gefragt, ob im Rahmen der Vorbereitung der Fördergrundlagen eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den SDGs stattfand und wie sie den Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung in ihren Förderinstrumenten verankert haben. Aus den Interviews geht insgesamt hervor, dass sich die meisten ZGS im Zuge der Programmierung ihrer Förderinstrumente mit den Nachhaltigkeitszielen der UN befasst haben und die SDGs benennen konnten, die ihrer Einschätzung nach mit ihrer Förderung adressiert werden. Dies spiegelt sich auch in den Förderrichtlinien wider, in denen oftmals auf einzelne SDGs oder die drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit) Bezug genommen wird. Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragungen sowie der Auswertung der Fördergrundlagen vorgestellt.

### 4.2.1 Verankerung der nachhaltigen Entwicklung als direktes Ziel der Förderung

Die Förderung von **BENE 2 zielt insgesamt auf eine Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in Berlin ab**. Gemäß der Richtlinie sollen mit dem Förderprogramm insbesondere folgende Komponenten gefördert werden (Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt 2023: 3):

- die klimagerechte energetische Sanierung öffentlich zugänglicher Gebäude sowie öffentlicher und privater Unternehmen,
- dezentrale, flexible, auf erneuerbaren Energien basierende Energie- und Wärmesysteme sowie Speicher, die zum Effizienzgewinn beitragen,
- Maßnahmen zur Klima- und Katastrophenvorsorge,
- der Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld,
- die Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, insbesondere von Lärm- und Luftbelastungen, sowie
- die Wende hin zu einer nachhaltigen, städtischen Mobilität durch Nutzung regenerativer Energie und durch Verlagerung von Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr).

In den Auswahlkriterien wurde von der ZGS zudem für alle Spezifischen Ziele formuliert, dass durch das Vorhaben ein direkter oder indirekter Beitrag zur verbesserten Umweltqualität geleistet werden muss. Außerdem prüft die ZGS auf Grundlage von ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren, ob das Vorhaben geeignet ist zu mindestens einem der folgenden SDGs einen Beitrag zu leisten: SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen), SDG 6 (Sauberes Wasser), SDG 7

(Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie Innovation und Infrastruktur), SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion), SDG 13 (Klimaschutz) und SDG 15 (Leben an Land).

Ein **weiteres Instrument, das direkt auf das Ziel der Nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet ist, stellt der Impact VC Fonds Berlin für Social Entrepreneurs** dar, der neben den VC Fonds Technologie III und Kreativwirtschaft III in der Förderperiode 2021 bis 2027 als zusätzlicher Fonds eingeführt wurde. Der Impact VC Fonds war nach Auskunft der ZGS von Anfang an auf die SDGs ausgerichtet, indem er sich ausschließlich an Start-ups richtet, deren Geschäftstätigkeit einen signifikanten und messbaren Beitrag zur Umsetzung mindestens eines SDGs leistet (siehe Kasten). Daneben können auch der VC Fonds Technologie III und der VC Fonds Kreativwirtschaft III Start-ups unterstützen, deren Geschäftstätigkeit eines oder mehrere SDGs adressiert. Falls ein solcher direkter Zusammenhang besteht, wird dies den Angaben der ZGS zufolge dokumentiert. Auf Basis dieser Zuordnung könnten später gezielt Analysen durchgeführt werden.

**Impact VC Fonds Berlin für Social Entrepreneurs**

Mit dem Impact VC Fonds werden Beteiligungen an Unternehmen gefördert, die einen signifikanten und messbaren Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG) leisten. D. h. dass sie neben wirtschaftlichen Interessen im Rahmen einer innovativen Gründung mit ihrer Geschäftstätigkeit soziale und/oder ökologische Nachhaltigkeitsziele verfolgen (IBB Beteiligungsgesellschaft 2020: 3):.

Dem Konzept der IBB Beteiligungsgesellschaft zufolge lässt sich das Impact Investing dabei durch folgende Merkmale von anderen Finanzierungsmodellen abgrenzen (ebd.: 5):

- Gewinnerzielungsabsicht durch einen unternehmerischen Ansatz,
- Zusammenhang zwischen Impact und wirtschaftlichem Erfolg, d. h. die gesellschaftliche Wirkung muss zentrales Element des Geschäftsmodells sein,
- Beabsichtigter gesellschaftlicher Impact, d. h. das unternehmerische Handeln folgt einer Strategie zur Verwirklichung einer positiven gesellschaftlichen Wirkung,
- Impact muss messbar sein, d. h. die Wirkung muss messbar sein und das Ausmaß der Verbesserung im Verhältnis zum Ressourceneinsatz ist im Vorfeld zu definieren,
- Positive Gesamtwirkung des Impact Investments, dabei sind mögliche Verdrängungseffekte oder Fehlallokationen von Mitteln zu berücksichtigen.

### 4.2.2 Verankerung der nachhaltigen Entwicklung als bereichsübergreifender Grundsatz

Wie in Kapitel 3.3.1 bereits dargestellt wurde, wurde in allen Förderrichtlinien und den dazugehörigen Auswahlkriterien mindestens ein Passus zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen aufgenommen, zu dem auch ein Verweis auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Art. 11 und 119 (1) des AEUV gehört. Im Folgenden wird auf Grundlage der Auswertungen der Fördergrundlagen und der Befragungen der ZGS dargestellt, welche weiteren Bezüge zu dem bereichsübergreifenden Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung vorgenommen wurden.

#### ProFIT Zuschuss und ProFIT Darlehen

Die ZGS für ProFIT Zuschuss und ProFIT Darlehen gab in der Befragung an, dass in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Wesentlichen die Fördergrundsätze aus der vergangenen Förderperiode weitergeführt werden, die sich ihrer Einschätzung nach bewährt haben. Aus der Förderrichtlinie und den Projektauswahlkriterien geht hervor, dass im Zuge der Zuwendungsvoraussetzungen vorgeschrieben ist, dass die ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit eines Projekts und seiner Ergebnisse gegeben sein muss. Allerdings werden die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit in den Projektauswahlkriterien unterschiedlich stark gewichtet. Während das Kriterium der ökonomischen Nachhaltigkeit bei jedem Projekt gegeben sein muss, reicht es in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit aus, dass negative Umweltwirkungen vermieden werden. Das Kriterium der sozialen Nachhaltigkeit ist nur bei Mittelknappheit als Auswahlkriterium entscheidend (siehe Kasten).

**Die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit bei der Förderung von ProFIT Zuschuss und Darlehen**

In der Förderrichtlinie werden die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit folgendermaßen definiert (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe 2022b: 1582):

- **Ökonomische Nachhaltigkeit:** Qualifizierung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Arbeitswelt, Qualitätssteigerungen bei Produkten und Verfahren, Ressourcenschonung, Verbesserung der Auslastung, Effizienz-, Effektivitäts- und Gewinnsteigerung.
- **Ökologische Nachhaltigkeit**: ökologisch nachhaltiges Wirtschaften liegt dann vor, wenn nicht nur das Projekt, sondern auch das sich daraus ergebende Produkt oder Verfahren derart gestaltet sind, dass die Nutzung von natürlichen Ressourcen minimiert ist. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: der qualitative und quantitative Einsatz von Betriebsmitteln und Werkstoffen. Weiter sind zu berücksichtigen: die Gefährlichkeit von Stoffen bei Transport, Lagerung und Fertigung sowie die Qualität und Gefährlichkeit von unerwünschten Abprodukten, beispielsweise Abgase, Abwasser, Abfall und Lärm.

- **Soziale Nachhaltigkeit:** Das wesentliche Kriterium im Rahmen der sozialen Nachhaltigkeit ist die Chancengleichheit (Gleichstellung der Geschlechter).

In den **Projektauswahlkriterien** wird in Bezug auf die drei Dimensionen spezifiziert:

- Die **wirtschaftliche Umsetzbarkeit** der Projektergebnisse ist Voraussetzung für ökonomisch nachhaltiges Wirtschaften und wird im Rahmen der Antragsprüfung von Fachgutachtern/-innen geprüft. Bei Verbundprojekten zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen erfolgt die wirtschaftliche Verwertung der Projektergebnisse durch die beteiligten Unternehmen. Sofern die Projektergebnisse nicht wirtschaftlich umsetzbar sind, wird der Antrag abgelehnt.
- In Bezug auf die **ökologische Nachhaltigkeit** müssen die Antragsteller/-innen im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass mit der Realisierung des beantragten Projektes die Vermeidung oder weitestgehende Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft, Wasser- und Bodenverunreinigungen) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der ggf. resultierenden Abfallstoffe gewährleistet wird. Die Einhaltung des „Do no significant harm"-Prinzips wird im Rahmen der Antragsprüfung von Fachgutachtern geprüft. Sofern diese nicht gegeben ist, wird der Antrag abgelehnt. Negative Effekte der Förderung auf Klima- und Umweltziele sind daher ausgeschlossen.
- Bei Mittelknappheit soll in Bezug auf die Dimension der **sozialen Nachhaltigkeit** die Förderung von solchen Projekten bevorzugt werden, die bei vergleichbarem technischem Anspruch die Chancengleichheit besonders unterstützen (vgl. Kapitel 3.3.1). Dabei wird von der IBB zunächst geprüft, ob im Antragsformular die Frage „Werden gleichstellungspolitische Maßnahmen im Rahmen der Personalpolitik ergriffen?" mit „Ja" beantwortet wurde. Als weiteres Auswahlkriterium wird die Anzahl der vom Antragsteller in der LGV-Erklärung angegebenen Maßnahmen zur Frauenförderung herangezogen.

Aus dem Umweltbericht der IBB-Gruppe geht zudem hervor, dass seit dem Oktober 2018 zudem **Sozialunternehmen** mit Programmen der IBB finanziert werden können. In diesem Zusammenhang kam es auch zu einer Erweiterung der ProFIT-Richtlinie, um auch Unternehmen der sozialen Ökonomie fördern zu können (IBB-Gruppe 2023: 37). In der Richtlinie werden Unternehmen der sozialen Ökonomie als Unternehmen definiert, „deren Geschäftsmodell einen ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Mehrwert bietet und überwiegend auf die Erzielung von Markteinkommen im Wettbewerb mit anderen Anbietern abzielt (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe 2022b: 1581).

In der Förderperiode 2021-2027 wird im Zuge der Antragstellung durch die IBB zudem eine Zuordnung der Projekte zu den SDGs vorgenommen. Nach Einschätzung der ZGS tragen die mit Pro FIT (Zuschuss/Darlehen) geförderten Projekte zur Erreichung der UN-Ziele SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) (vorrangig), SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie) sowie auch SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) bei. Gemäß der im Rahmen des Nachhaltigkeitsmanagements der IBB vorgenommenen Zuordnung der Förderprogramme zu den SDGs wurde das Programm ProFIT den Angaben der

ZGS zufolge dem SDG-Hauptziel 9 und SDG-Unterziel 9.3 (Zugang kleiner Industrie- und anderer Unternehmen zu Finanzdienstleistungen) zugeordnet. Bei Anträgen, die ab dem 01.10.2022 in der IBB eingehen, nehmen die zuständigen Sachbearbeiter/-innen im Rahmen der Antragsprüfung eine Zuordnung der Projekte zu einem SDG-Haupt- und Unterziel vor.

Wenn ein Projekt dem Interventionsbereich 29 (positive Klimawirkung) zugeordnet wird, muss der Beitrag des Projektes zu einem Klimaziel noch weiter untersetzt werden. Hierfür wurde von der ZGS in Abstimmung mit der VB eine Abfrage konzipiert, anhand der das Vorhaben einem Unterziel im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zugeordnet werden kann, auf die die im Rahmen des Vorhabens umzusetzenden Produkt- oder Prozessinnovationen abzielen.

Im Projektantrag wird für Monitoringzwecke zudem abgefragt, ob von Seiten des antragstellenden Unternehmens eine Verpflichtungserklärung zum Umweltschutz veröffentlicht wurde, ein Umweltmanagementsystem vorgehalten wird oder Umweltarbeits- oder Umweltverfahrensanweisungen existieren. Mit Blick auf die soziale Nachhaltigkeit wird erhoben, ob gleichstellungspolitische Maßnahmen im Rahmen der Personalpolitik ergriffen werden oder ob es Maßnahmen oder Angebote zur Unterstützung der Integration von Beschäftigten (Diversity Management) gibt.

### Projekt Zukunft

Die Leitlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Berliner Landesinitiative „Projekt Zukunft“ in der Förderperiode 2021 bis 2027 liegt bisher nur im Entwurf vor und wurde noch nicht veröffentlicht. Im Rahmen der Landesinitiative Projekt Zukunft werden strukturverbessernde Maßnahmen für das Cluster IKT, Medien, Kreativwirtschaft in Berlin gefördert, wenn diese eine Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erwarten lassen und/oder im besonderen Interesse des Landes Berlin liegen. In dem Entwurf wird bei der Darstellung des strategischen Rahmens auf einen engen Zusammenhang zwischen Kreativität und Innovation, der digitalen Transformation und dem Nachhaltigkeitswandel Bezug genommen (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe 2021: 3) In Bezug auf die nachhaltige Entwicklung heißt es weiter:

> *„Damit leistet die Landesinitiative Projekt Zukunft auch einen Beitrag zum europäischen Grünen Deal der EU-Kommission, dessen Ziel darin besteht, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Dies erfordert einen aktiv gestalteten Strukturwandel hin zu einer nachhaltigen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft, der zudem kosteneffizient, gerecht und sozial ausgewogen vollzogen werden muss.*
>
> *Zugleich trägt Projekt Zukunft dazu bei, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und die darauf basierende Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie mit ihren 17 Zielen (Sustainable Development Goals; SDGs) zu erreichen. Projekt Zukunft orientiert sich hierbei an folgenden Handlungsfeldern: Geschlechtergleichheit (Ziel 5),*

> *Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle (Ziel 8), Nachhaltige Industrie, Innovation und Infrastruktur (Ziel 9), Nachhaltig produzieren und konsumieren (Ziel 12), Starke und transparente Institutionen (Ziel 16)"* (ebd.: 3).

Unter den Förderzielen wird in dem Leitlinienentwurf ebenfalls auf einen Beitrag der Förderung zu den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit Bezug genommen: „Die Umgestaltung der Berliner Wirtschaft hin zu einem digitalisierten, kreativen, innovativen sowie sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Ökosystem soll durch Projekt Zukunft aktiv vorangetrieben werden" (ebd.: 6).

Dabei wird auch ein eigener Förderbereich mit dem Ziel der Förderung von Nachhaltigkeit als Zukunftstreiber definiert. Zu diesem wurden in dem Leitlinienentwurf folgende Unterziele definiert (ebd.: 7f.):

- „Ausbau der sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit im Cluster IMK. Professionalisierung von Unternehmen in ihren Nachhaltigkeitskompetenzen. Förderung von Nachhaltigkeitsinnovationen, sozialen und grünen Geschäftsmodellen.

- Sozialunternehmertum: Unterstützung beim Schaffen von solidarischem, gemeinwohlorientiertem Handeln; Auf- und Ausbau einer sozialen Digital-, Medien und Kreativwirtschaft; Entwickeln von Bereichen wie Social Tech, Social Impact, Social Entrepreurship sowie jener Felder, die bewusst Innovationen für das Gemeinwohl und zur Überwindung gesellschaftlicher Probleme befördern.

- Soziale Nachhaltigkeit (Gemeinschaftswesen): Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Diversität, Gleichstellung und Inklusion (Diversity, Equity, Inclusion; DEI), beim Schaffen gleichberechtigter und gleichgestellter Teilhabe und fairen Bedingungen; Förderung von Women Empowerment (Female Founders, Female Leadership), MigrantPreneurship, Gründungsgerechtigkeit; Entwickeln von Bereichen wie Fem Tech, Diversity in Tech, Inclusive Tech sowie jener Felder, die bewusst Innovationen für unterrepräsentierte Gruppen befördern.

- Ökologische Nachhaltigkeit (Umweltbewusstsein): Unterstützung beim Übergang zu Wertschöpfungsprozessen mit geringem $CO_2$-Ausstoß (z.B. ressourcenschonende Produktionsweisen, Konsumkonzepte, Materialien); Auf- und Ausbau einer grünen Digital-, Medien- und Kreativwirtschaft; Entwickeln von Bereichen wie Sustainable Fashion, Eco Design, Social Design, Green Publishing, Green IT.

- Ökonomische Nachhaltigkeit (Wirtschaftskraft): Unterstützung beim Aufbau wettbewerbsfähiger Unternehmen, bei denen Wachstum von Ressourcennutzung weitestgehend abgekoppelt ist; Förderung der Kreislaufwirtschaft (Reuse, Recycling, Upcycling, Sharing etc.)."

Bei der Darstellung des Fördergegenstands wird in der Leitlinie zwar einerseits definiert, dass Maßnahmen gefördert werden, die den Zielen der Förderung entsprechen, bei den Beispielen für förderfähige Maßnahmen wird aber nicht

auf den Teilbereich der Förderung der Nachhaltigkeit als Zukunftstreiber eingegangen (ebd.).

Aus den Auswahlkriterien geht hervor, dass die Bewertung des Beitrags zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen mit zehn Prozent in die Antragsbewertung einfließt. Dabei wird bewertet, inwieweit das Projekt einen Beitrag zum Ausbau sozialer, ökologischer oder ökonomischer Nachhaltigkeit im Cluster Informations- und Kommunikationstechnologie, Medien, Kreativwirtschaft (IMK) leistet. Die UN-Nachhaltigkeitsziele sollen vor allem im SDG 5 (Gleichstellung der Geschlechter), SDG 8 (Nachhaltiges Wirtschaften/-swachstum), SDG 9 (Nachhaltige Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen) erzielt werden.

### Förderung der außeruniversitären Forschung

Für die Förderung der außeruniversitären Forschung erläuterte die ZGS in der schriftlichen Befragung, dass die Antragstellenden im zweistufigen Projektauswahlverfahren in Bezug auf die UN-Nachhaltigkeitsziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) auskunftspflichtig sind.

Im Projektantrag müssen die Antragsberechtigten darlegen, inwieweit die geplanten Vorhaben zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung, zur Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter und zur nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik beitragen. Jedes dieser Kriterien fließt mit fünf Prozent in die Antragsbewertung ein.

### Europa im Quartier

Nach Auskunft der ZGS für EQ wurde im Zuge der Abfrage der EFRE-VB eine Einschätzung dazu vorgenommen, zu welchen SDGs EQ beiträgt. Nach Einschätzung der ZGS sind die folgenden sechs SDGs für das Förderprogramm relevant: 3 (Gesundheit und Wohlergehen), 4 (Hochwertige Bildung), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 10 (weniger Ungleichheiten), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).

Aus dem vertiefenden Interview mit der ZGS geht hervor, dass die Angaben, die von den Begünstigten im Rahmen der Antragstellung zur nachhaltigen Entwicklung gemacht werden (vgl. Kapitel 3.3.1), von der ZGS ausgewertet werden. Ggf. könne es zu einem späteren Zeitpunkt einen Förderaufruf speziell zu diesem Thema geben. Geplant sei, dass mit thematischen Aufrufen auf unterbesetzte Themen reagiert werde.

### Stadtteilzentren III

Für STZ III gab die verantwortliche ZGS in der Befragung an, dass mit der Förderung die SGDs 1 (Keine Armut), 3 (Gesundheit und Wohlergehen), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 10 (weniger Ungleichheiten) und 5 (Geschlechtergleichstellung) unterstützt werden.

In den Auswahlkriterien zur Förderung wird in Bezug auf die Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik angeführt, dass „Stadtteilzentren oftmals den integrativen und stärkenden Effekt von Gemeinschaftsgärten und attraktiven Ruheorten [nutzen]. Sie führen Pflanzaktionen z.B. Gestaltung des Außengeländes der Häuser, Hochbeete bauen, u. ä. durch. Dies kann zu einer höheren Attraktivität des Stadtteils, zur Stärkung des Umweltbewusstseins in Bezug zur Wertschätzung der Natur und somit zu einer Verringerung der innerstädtischen Mobilität führen. Ganz allgemein werden zudem außerhalb des EFRE-Programmes bei investiven Maßnahmen umweltbezogene Aspekte berücksichtigt (Wärmedämmung, Energiesparmaßnahmen usw.)“ (Auswahlkriterien zur Aktion Stadtteilzentren III).

## 4.3 Fazit

Hinsichtlich der Verankerung der nachhaltigen Entwicklung in das Berliner EFRE-Programm wird anhand der Ergebnisse deutlich, dass insbesondere mit den Maßnahmen zum PZ 2 deutliche Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung im Bereich der ökologischen Dimension zu erwarten sind. Mit den Maßnahmen zu den PZ 1 und 5 werden mit der EFRE-Förderung auch die Ziele der ökonomischen und der sozialen Nachhaltigkeit explizit adressiert, so dass mit dem EFRE-Programm insgesamt alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung angesprochen werden. Durch die Verankerung der SDGs im EFRE-Programm wird deutlich, dass dabei in allen PZ jeweils auch Effekte auf andere Wirkungsdimensionen zu erwarten sind.

Mit dem neuen Förderinstrument Impact VC Fonds Berlin für Social Entrepreneurs wurde in dieser Förderperiode nun auch ein Instrument aufgenommen, das von der Ausgestaltung der Förderung her alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit adressiert.

Auch bei ProFIT wird in den Fördergrundlagen auf alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit Bezug genommen. Dabei stellt aber lediglich die wirtschaftliche Umsetzbarkeit ein verpflichtendes Auswahlkriterium dar. In Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit wird in den Auswahlkriterien lediglich auf das für die gesamte EFRE-Förderung geltende DNSH-Prinzip als hartes Kriterium verwiesen. Inwieweit die Vorhaben mögliche positive Beiträge zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten, ist für die Projektauswahl nicht relevant. Die soziale Dimension wird in den Auswahlkriterien zwar ebenfalls adressiert, kommt aber nur bei Mittelknappheit zum Tragen, mit der auch in dieser Förderperiode nicht zu rechnen ist.

Anhand der Ergebnisse der Befragungen der ZGS wurde deutlich, dass sich die einzelnen ZGS im Zuge der Vorbereitung der Fördergrundlagen unterschiedlich intensiv mit den Beiträgen ihres Förderinstruments zu den SDGs auseinandergesetzt haben. Durch die Verankerung der SDGs im EFRE-Programm und damit verbundene Abfragen hatten sich aber alle ZGS zumindest etwas mit der Thematik auseinandergesetzt. Zudem hat die Bezugnahme zu den SDGs dazu geführt, dass die IBB bei ihren Förderprogrammen für die einzelnen Projekte eine Zuordnung zu den SDG-Haupt- und Unterzielen vornimmt. Diesbezüglich wirkt sich der mit der Verabschiedung der Nachhaltigkeitsleitlinien der IBB-Gruppe

begonnene Prozess unterstützend auf die Verankerung der Nachhaltigkeit in den Zielen und in der Umsetzung der Förderung aus.

# 5 Beispiele aus anderen Bundesländern

## 5.1 Baden-Württemberg

### 5.1.1 Erfassung und Bewertung der Beiträge zu den Querschnittszielen auf Ebene der einzelnen Projekte

Das Land Baden-Württemberg hat in der Förderperiode 2007 bis 2013 erstmalig ein spezifisches Instrumentarium zur Erfassung der Beiträge zu den Querschnittszielen (QZ) Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung auf Ebene der einzelnen Projekte entwickelt, das seitdem kontinuierlich optimiert wird und auch in den Förderperioden 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027 Anwendung findet (vgl. Ramboll 202: 1). Das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung wird dabei auf die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit bezogen.

Die Erfassung der geplanten und erreichten Zielbeiträge erfolgt dabei im Zuge der Projektantragstellung und der Verwendungsnachweisprüfung. Hierdurch können die Angaben sowohl zur Bewertung der Projektanträge als auch zum Monitoring der erreichten Zielbeiträge genutzt werden (ebd.). Das Instrumentarium wurde seit seiner Einführung vor allem dazu genutzt, um Projekte bei der Auswahl und dem Monitoring insbesondere auf ihre ökologischen Umweltwirkungen hin zu bewerten und zu vergleichen (ebd.: 7).

In der Förderperiode 2021 bis 2027 sind die bereichsübergreifenden Grundsätze bzw. horizontalen Prinzipien ebenfalls Bestandteil der Projektauswahlkriterien. Im EFRE-Programm wird hierzu ausgeführt, dass es für die Förderfähigkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Prinzipien nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 der Dachverordnung (Charta der Grundrechte, Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) ausreicht, wenn die gesetzlichen Vorgaben zu diesen Prinzipien eingehalten werden. Weitere Maßnahmen in diesen Bereichen werden aber positiv bewertet (Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg 2021: 16). Dem Prinzip der Nachhaltigen Entwicklung nach Art. 9 Abs. 4 der Dachverordnung kommt weiterhin eine besondere Bedeutung zu, indem nur Vorhaben gefördert werden sollen, die in der Summe der bewerteten Umweltwirkungen ein positives Gesamtergebnis erzielen (ebd.).

Die Fragenkataloge zur Erhebung der geplanten Zielbeiträge beim Antrag auf Förderung und der erreichten Zielbeiträge der Projekte zu den Querschnittszielen beim Verwendungsnachweis wurden auf Grundlage einer Expertise optimiert und kommen weiterhin zum Einsatz (Ramboll 2020).

Die Fragenkataloge zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung sind sehr detailliert und unterscheiden sich für investive und nicht-investive Projekte, da bei nicht-investiven Projekten ausschließlich indirekte Wirkungen in die Bewertung einbezogen werden (siehe Kasten).

**Fragenkatalog zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung**[11]

Fragen zu direkten Umweltwirkungen der investiven Projekte:

1. Schutzgut Wasser: 1.1 Wie wirkt sich Ihr Projekt auf die Abwassermenge in der Nutzungsphase aus? / 1.2 Wie wirkt sich Ihr Projekt auf die Abwasserbelastung in der Nutzungsphase aus?
2. Flächeninanspruchnahme: Wie wirkt sich Ihr Projekt auf die Flächeninanspruchnahme in der Investitionsphase aus?
3. Schutzgut Luft (ohne CO2): Wie wirkt sich Ihr Projekt auf Emissionen in die Luft (Luftschadstoffe, Lärm) in der Nutzungsphase aus?
4. Biologische Vielfalt, Fauna und Flora: Wie wirkt sich Ihr Projekt auf geschützte Gebiete und/oder die Tier- und Pflanzenwelt in der Investitionsphase und in der Nutzungsphase aus?
5. Energieerzeugung und Energieverbrauch: 5.1 A) Inwieweit wird der Energiebedarf Ihres Projekts in der Nutzungsphase durch erneuerbare Energie gedeckt? Oder 5.1 B) Inwieweit wird in der Investitionsphase Ihres Projekts Kapazität zur Erzeugung erneuerbarer Energie aufgebaut? / 5.2 Wie wirkt sich Ihr Projekt auf den Energieverbrauch in der Nutzungsphase aus?
6. Materialeinsatz: 6.1 Inwiefern werden in der Investitionsphase Ihres Projekts ökologische Kriterien beim Materialeinsatz berücksichtigt? / 6.2 In welcher Weise wirkt sich Ihr Projekt in der Nutzungsphase auf den Materialeinsatz aus?

Fragen zu indirekten Umweltwirkungen der investiven und nicht-investiven Projekte:

7. Veränderungen von Transportaufkommen und Transportarten: Wie wirkt sich Ihr Projekt auf das Transportaufkommen und die Transportarten von Gütern in der Nutzungsphase aus?
8. Aufbau und Weitergabe umweltrelevanten Wissens: Durch Ihr Projekt werden kein umweltrelevantes Wissen und/oder keine Erfahrungen mit Umweltrelevanz aufgebaut. / Falls durch Ihr Projekt umweltrelevantes Wissen und/oder Erfahrung aufgebaut werden, bitte das Zutreffende ankreuzen.
9. Umweltfreundliche Beschaffung: Werden in der Nutzungsphase Ihres Projekts die Prinzipien einer mweltfreundlichen Beschaffung umfassend eingehalten?

[11] https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/Fragenkataloge-zu-den-Querschnittszielen-des-EFRE-Programms-2021-2027.pdf

10. Umweltwirkungen von angestoßenen Investitionen und von angestoßenem Konsum: Wird durch Ihr Projekt die Schaffung von Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen mit Umweltwirkungen angestoßen und welchen Stellenwert hat dies für die Ziele Ihres Projekts?
11. Indirekte Wirkungen auf Schutzgüter. Inwieweit wirken sich die durch Ihr Projekt geschaffenen Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen auf die folgenden Bereiche aus?

In einer Studie zur Stärkung des Umweltschutzes in der EU-Strukturfondsförderung im Auftrag des Umweltbundesamtes wird das System zur Projektauswahl in BW positiv hervorgehoben, da hierdurch sichergestellt werde, dass ausschließlich Projekte mit positiver Umweltwirkungen gefördert werden. „Nicht nur Projekte mit negativen Wirkungen auf Umwelt sondern auch Projekte mit neutralen Wirkungen sind somit von der Förderung ausgeschlossen. Derart klar formulierte Zielstellungen für das QZN fehlen für die meisten anderen deutschen OPs“ (Umweltbundesamt 2019: 91). Anhand des Beispiels in BW sowie aus der Literaturanalyse werden in der Studie des nova-Instituts folgende Erfolgsfaktoren für eine gelungene Umsetzung des QZ abgeleitet:

- „eine klar formulierte Zielstellung, was unter horizontaler Integration bzw. dem QZN zu verstehen ist und erreicht werden soll,
- den politischen Willen, diese Zielstellung umzusetzen,
- die institutionellen und personellen Ressourcen (in den Behörden und / oder den Verbänden) sowie das Know-how zur Operationalisierung und Umsetzung des Konzepts“ (ebd.).

In der Expertise von Ramboll wird das System des Landes BW zur Erfassung der QZ fachlich sehr umfassend und fundiert bewertet (Ramboll 2020: 11). Das Formular sei mit Unterstützung der L-Bank und Zuwendungsempfängern kontinuierlich weiterentwickelt worden und wird in der Expertise als sehr elaboriert aber auch gut handhabbar bewertet (ebd. 24). Allerdings wird die Anwendung des Systems auch umfassend begleitet, indem z. B. regelmäßige Schulungen für die Mitarbeitenden der L-Bank zur Vereinfachung der Plausibilitätsprüfungen angeboten werden (ebd.).

Es wird aber auch darauf verwiesen, dass das umfassende Formular von den im Rahmen der Expertise befragten Zuwendungsempfängern als eher unverhältnismäßig umfangreich empfunden werde. Dieser Umfang resultiere zu einem Großteil aus integrierten Zusatzinformationen und Hilfestellungen, die im Zuge vergangener Optimierungen des Systems explizit eingearbeitet wurden und für die gute Handhabbarkeit unerlässlich seien (ebd.: 27).

### 5.1.2 Unterstützung der Verankerung des QZ Nachhaltige Entwicklung durch die Stelle eines Umweltbeauftragten in der EFRE-Verwaltungsbehörde

In den Ausführungen zum System der Erfassung und Bewertung der Beiträge zu den Querschnittszielen wurde bereits deutlich, dass es sich hierbei um einen

sehr komplexen Ansatz handelt, der zur erfolgreichen Umsetzung entsprechenden Unterstützungsstrukturen bedarf. Eine wichtige Komponente in diesem Zusammenhang ist, dass die Programmplanung und -umsetzung durch eine/n Umweltbeauftragten begleitet werden (Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg 2021: 16). Diese Stelle ist in der EFRE-Verwaltungsbehörde angesiedelt und mit vielfältigen Funktionen verbunden (siehe Kasten).

**Umweltbeauftragte/r in der EFRE-Verwaltungsbehörde**

Die Stelle des/der Umweltbeauftragten wurde in der EFRE-Verwaltungsbehörde des Landes BW in der Förderperiode 2007 bis 2013 eingeführt. Zu den Aufgaben des/der Umweltbeauftragten gehören insbesondere (vgl. https://efre-bw.de/organisation/):

- die Unterstützung der an der Umsetung der EFRE-Programme beteiligten Stellen bei der Implementierung des QZ Nachhaltige Entwicklung,
- die Konzeption von Umweltindikatoren zur Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit von Vorhaben im Antragsverfahren und die Erstellung von Arbeitshilfen und Dokumentationen für die Verwaltungsstellen und Projektträger,
- die Durchführung von Schulungen für die Antragsprüfer/innen zur Bewertung des QZ Nachhaltige Entwicklung,
- Auswertung von Indikatorendaten und Verfassung von Berichten zur Umsetzung des QZ Nachhaltige Entwicklung und Zusammenarbeit mit der programmbegleitenden Evaluierung zur Bewertung des QZ Nachhaltige Entwicklung,
- Mitarbeit an der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Umwelt und -am EFRE-Begleitausschuss als stimmberechtigtes Mitglied.

## 5.2 Mecklenburg-Vorpommern

### 5.2.1 Begleitprojekt zur Umsetzung der Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

In Mecklenburg-Vorpommern hat der Landesfrauenrat MV e. V. (LFR MV) im Auftrag des Landes in der Förderperiode 2014 bis 2020 ein Projekt zur Begleitung der Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung durchgeführt.

Im Rahmen des Begleitprojektes hat der Landesfrauenrat verschiedene Factsheets und Checklisten erstellt, die die umsetzenden Stellen bei der Umsetzung der Querschnittsziele und Bewertung der Anträge unterstützen sollten (vgl. LFR MV 2021: 14).

Die Factsheets bzw. Handreichungen richteten sich auch an die Antragstellenden und bezogen sich auf die folgenden Themen:

- Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben,
- Visualisierung von Geschlechter(rollen)bildern durch eine geeignete Bildauswahl und in Publikationen,
- Integration von Gleichstellung in den Projektvorhaben für Stadtentwicklung der antragstellenden Ober- und Mittelzentren,
- Bedarfsgerecht flexible Kinderbetreuung für Investitionsvorhaben in Kindertageseinrichtungen innerhalb der Stadtentwicklungsrichtlinie,
- Förderung von Chancengleichheit und Verhinderung von Diskriminierung in Unternehmen und Institutionen,
- Verbesserung der Barrierefreiheit,
- Förderung von Infrastrukturvorhaben – Aspekt Bürgerbeteiligung.

Die Handreichungen sind auf der Internetseite des Landesfrauenrats veröffentlicht und beinhalten jeweils Begriffserklärungen und Darstellungen von gesetzlichen Vorgaben, Beispiele für konkrete Maßnahmen in unterschiedlichen Teilbereichen, Hinweise zu weiterführenden Informationen und Veröffentlichungen, gute Beispiele und weiterführende Links.[12]

**Beispiel für ein Fachtsheet: Handreichung zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben (LFR MV 2015)**

In diesem Factsheet wird auf die Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Infrastruktur“ (GRW) Bezug genommen, die eine Anhebung des Basisfördersatzes vorsieht, wenn Anstrengungen des Unternehmens zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben erfolgen oder ein Zertifikat vorliegt bzw. erlangt wird (vgl. Kapitel 5.2.2).

Das Fachtsheet entält eine Checkliste und Tipps zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben für die Beschäftigten. Dabei wird auf folgende Themen Bezug genommen:

- Über Vereinbarkeit sprechen und zum Anliegen machen, z. B. durch beständige Kommunikation der Maßnahmen im Dialog mit den Beschäftigten, Vorleben der Vereinbarkeit von Unternehmensleitung und Führungskräften und Verankerung des Themas in Mitarbeitergesprächen.
- Zeitkonkurrenz verringern, Arbeit flexibler gestalten, z. B. durch Methoden der Arbeitszeitflexiblisierung, die Ermöglichung von (zeitweiser) Reduzierung von Arbeitszeit oder mobiles Arbeiten.

[12] https://landesfrauenrat-mv.de/themen-projekte/projekte/fachstelle-efre/

- Unterstützungsleistungen, z. B. durch Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung, Zuschüsse für außerbetriebliche Aufwendungen oder Unterstützung von haushaltsnahen Dienstleistungen.

Daran anknüpfend wird der Nutzen für Unternehmen von einer guten Vereinbarkeitspolitik dargestellt, wie z. B. ein geringerer Krankenstand und niedrigere Fehlzeitquote, motiviertere und produktivere Beschäftigte, qualifiziertere und passendere Bewerber/innen, weniger Eigenkündigungen und längere Betriebszugehörigkeit.

Das Factsheet endet mit einer Reihe von weiterführenden Links zu Online-Portals und Veröffentlichen zu dem Thema sowie zu Zertifizierungsmöglichkeiten für Unternehmen.

### 5.2.2 Bonusförderung im Rahmen der GRW-Förderung

Die Förderrichtlinie zur GRW-Förderung in Mecklenburg-Vorpommern sah in der Förderperiode 2014 bis 2020 eine Anhebung des Basisfördersatzes um bis zu 5 Prozentpunkte vor, wenn Anstrengungen des Unternehmens zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben oder beim Umweltmanagement erfolgen. Auch die Bindung an einen Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes gilt als eine weitere Voraussetzung, durch die eine höhere Förderung gewährt werden kann. Zudem kann bei Nicht-Einhaltung tariflicher Standards durch eine geringere als tarifliche oder tarifgleiche Vergütung im Rahmen geförderter Vorhaben die Basisförderung um 5 Prozentpunkte verringert werden. Große Unternehmen, die eine geringere als tarifliche oder tarifgleiche Vergütung zahlen, werden von der Förderung ausgeschlossen (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern 2018a: 233).

Die Evaluierung der Förderung hat gezeigt, dass die verschiedenen Bonuskriterien von den Unternehmen in sehr unterschiedlichem Maße genutzt wurden bzw. die Voraussetzungen dazu in unterschiedlich starkem Ausmaß erfüllt wurden. Mehr als zwei Drittel der Unternehmen boten in den Investitionsvorhaben eine tarifliche Vergütung an. Der Anteil der Vorhaben, die die Voraussetzungen zur Vereinbarkeit erfüllen, lag dagegen lediglich bei 22 Prozent. Noch niedriger fällt der Anteil der Unternehmen mit Umweltmanagement mit gerade einmal zehn Prozent aus (GEFRA – Gesellschaft für Finanz- und Regionalanalysen/IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH/Kovalis 2023: 54).

Im Rahmen des Begleitprojektes des Landesfrauenrats wurden auch zwei Veröffentlichungen mit guten Beispielen zur Verankerung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der GRW-Förderung im EFRE sowie zu Stadtentwicklungsmaßnahmen mit Gleichstellungs- und Chancengleichheitsaspekten, insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit, erstellt. Mit Hilfe der Darstellung guter Beispiele aus der Förderlandschaft sollten zum einen andere Akteure und Akteurinnen für die Themen Gleichstellung und Chancengleichheit sensibilisiert und die Fachöffentlichkeit informiert werden. Zum anderen ging es dem Landesfrauenrat darum, zu zeigen, dass es kein großer zusätzlicher Aufwand ist, Gleichstellung bei der Umsetzung der Vorhaben mitzudenken (LFR 2021: 15f.).

In der Veröffentlichung „Wir stärken gemeinsam die Wirtschaft - Gleichstellung von Frauen und Männern im EFRE“ werden vier Vereinbarkeitskonzepte von Unternehmen dargestellt, die innerhalb der GRW-Richtlinie einen Bonus dafür erhalten haben. Die Unternehmen haben zwischen 15 und 110 Beschäftigten und weisen jeweils eine Reihe von Angeboten zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben auf (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern 2018b).

## 5.3 Niedersachsen

### 5.3.1 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in Scoring-Verfahren zur Projektauswahl

Das Multifondsprogramm des Landes Niedersachsen für die EU-Strukturfondsperiode 2021 bis 2017 sieht im Hinblick auf die bereichsübergreifenden Grundsätze vor, dass auf Maßnahmeneben alle Grundsätze in den Projektauswahlkriterien verankert werden.

- **„Eine gemeinsame Mindestpunktzahl stellt sicher, dass Vorhaben bevorzugt werden, die einen Beitrag leisten zu Gleichstellung und Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung, sowie zur nachhaltigen Entwicklung und damit auch eine hohe Umweltschutzleistung aufweisen. Bei Infrastrukturen sowie größeren investiven Vorhaben werden – durch das Setzen einer Mindestpunktzahl und bei großen Vorhaben durch weitere Prüfungen bei der Antragstellung – nur solche ausgewählt, die einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. So werden erhebliche Umweltauswirkungen verhindert bzw. deutlich verringert. Die Förderausrichtung aller Maßnahmen wurde extern auf die Einhaltung des DNSH-Prinzips geprüft“** (Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung 2022: 20).

Bereits in der Förderperiode 2014 bis 2020 kam ein ähnliches System zu tragen. Dabei wurde ein Scoring-Verfahren entwickelt, das vorsah, dass die programmdurchführenden Stellen als Ergänzung zu den Förderrichtlinien Scoring-Modelle zur Bewertung von Zuwendungsanträgen entwickelten, die Bewertungskriterien für die Querschnittsziele beinhalteten. Neben den Querschnittszielen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit wurde zusätzlich auch das landesspezifische Querschnittsziel Gute Arbeit mit in das Verfahren aufgenommen, das auch für die Förderperiode 2021 bis 2027 erneut als zusätzliches landesspezifisches Querschnittsziel aufgenommen wurde (NBank 2022).

In der Förderperiode 2021 bis 2027 werden die Querschnittsziele bei den Auswahlkriterien mit insgesamt 30 von 100 Punkten gewichtet, in Maßnahmen mit regionaler Bedeutsamkeit mit 20 von 100 Punkten. Dabei wird den Informationen der NBank zufolge in jedem Förderprogramm eines der vier Querschnittsziele als „prioritär“ eingestuft und mit einem höheren Punktwert versehen worden als die drei anderen Querschnittsziele. Die genaue Gewichtung der

Querschnittsziele ergibt sich aus den Auswahlkriterien der einzelnen Förderprogramme (ebd.: 3).

### 5.3.2 Leitfäden der NBank zu den Querschnittszielen

Zur Unterstützung der Umsetzung der Querschnittsziele durch die Projektträger bzw. Begünstigten hat die NBank in der Förderperiode 2014 bis 2020 vier Leitfäden zu den Querschnittszielen „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ (NBank 2017a), „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (NBank 2017b), „Nachhaltigkeit“ (NBank 2017c) und „Gute Arbeit“ (NBank 2019) erstellt.

Die Leitfäden sollten den Projektträgern als Hilfestellung und Anregung für die Umsetzungen der Querschnittsziele dienen. Sie waren programmübergreifend gestaltet und gliederten sich in eine Einführung, eine Übersicht zu den rechtlichen Grundlagen der Querschnittsziele, eine tabellarische Übersicht der richtlinienspezifischen Bewertungskriterien, Leitfragen und ein Beispiel und Anhaltspunkte zum möglichen Beitrag der Projekte zu den Querschnittszielen und Hinweise zu Beratungsleistungen der NBank (NBank 2017abc und NBank 2019).

Für alle Querschnittsziele werden in den Leitfäden folgende Leitfragen zur Beschreibung der Projektbeiträge zu den Querschnittszielen angeführt (ebd.: 8):

1. In welchen Bereichen Ihres Projekts könnte das jeweilige Querschnittsziel bedeutsam sein, um welche Themen geht es? (Analyse)

2. Welchen konkreten Beitrag soll das Projekt zum jeweiligen Querschnittsziel leisten? (Ziele)

3. Wie, mit welchen konkreten Maßnahmen wollen Sie das erreichen? (Umsetzung)

4. Wie kann der Erfolg gemessen und bewertet werden? (Bewertung)

5. Wodurch zeichnet sich Ihr (unternehmerisches) Handeln im Sinne des jeweiligen Querschnittsziels aus? (bezogen auf das antragstellende Unternehmen/die antragstellende Organisation)

Ebenfalls instrumentenübergreifend werden in den Leitfäden jeweils ein Best-Practice-Beispiel und weitere Anhaltspunkte zu Möglichkeiten zur Umsetzung der Querschnittsziele gegeben (siehe Beispiel zum QZ Gute Arbeit im Kasten).

**Mögliche Anhaltspunkte zum QZ Gute Arbeit (NBank 2019)**

- Betriebliche Mitbestimmung
- Entgeltgleichheit
- Konzept zur Work-Life-Balance
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Tarifgebundenheit
- Neueinstellungen ausschließlich in sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze

- Sicherung und Erhöhung von Dauerarbeitsplätzen Beschäftigung von eigenem sozialversicherungspflichtigen Bildungspersonal
- Familienfreundliche Arbeitsplätze (z. B. Zertifizierung als Teil eines Verbunds für Familie und Beruf, Existenz eines Betriebskindergartens, familienbedingte Teilzeitarbeit, Beleg-plätze in Kindergärten, Jahresarbeitszeitkonten, etc.)
- Weiterbildungsangebote
- Qualifizierungsmaßnahmen zur Erhöhung oder Verbesserung der Qualifizierung
- Vermittlung von Weiterbildungsinhalten zur Verbesserung der Vermittlungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz
- Equal-pay-Grundsatz in der Leiharbeit

Die Leitfäden enthalten jeweils eine Übersicht über die im Scoring abgebildeten instrumentenspezifischen Bewertungskriterien zu dem jeweiligen Querschnittsziel. Für jedes ESF- und EFRE-geförderte Programm wird vorab geprüft, ob und wie dieses zu den vier Querschnittszielen beitragen kann, so dass nicht bei allen Richtlinien des Multifondsprogramms Nachhaltigkeitsaspekte im Scoring abgebildet werden (ebd.: 3). Die Definition der konkreten Kriterien und die Gewichtung bei der Bepunktung blieb den fachverantwortlichen umsetzenden Stellen überlassen (IfS 2022: 36). Wie den Übersichten in den Leitfäden zu entnehmen ist, wurden die richtlinienspezifischen Bewertungskriterien abhängig von der Relevanz der einzelnen Querschnittsziele für das jeweilige Förderprogramm unterschiedlich detailliert formuliert. Zudem gibt es Unterschiede dahingehend, ob sich die Kriterien auf das Projekt, den Begünstigten oder beides beziehen. An den Beispielen zu den EFRE-Instrumenten „Innovationsförderprogramm für Forschung und Entwicklung in Unternehmen“ und „Touristische Infrastruktur“ wird der unterschiedliche Konkretisierungsgrad deutlich. Während beim Innovationsförderprogramm lediglich beim QZ Gute Arbeit mit dem Verweis auf das Erfordernis eines Tarifvertrags ein konkretes Kriterium formuliert wird und ansonsten sehr abstrakt bleibt, werden für die Förderung der Touristischen Infrastruktur mögliche Beiträge beispielhaft aufgeführt (siehe Kästen mit Beispielen).

**Beispiel 1: Richtlinienspezifische Bewertungskriterien für das EFRE-Innovationsförderprogramm für Forschung und Entwicklung in Unternehmen**

**QZ Nachhaltige Entwicklung** (NBank 2017c)

- Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. Diese beinhalten insbesondere den Aspekt der Ressourcen- und Energieeinsparung,
- Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel erbracht.

**QZ Gleichstellung von Frauen und Männern** (NBank 2017b)

- Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.

**QZ Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung** (NBank 2017a)

- Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.

**QZ Gute Arbeit** (NBank 2019)

- Der Vorhabenträger ist an einen Tarifvertrag i. S. des Tarifvertragsgesetzes gebunden.

**Beispiel 2: Richtlinienspezifische Bewertungskriterien für das EFRE-Förderprogramm Touristische Infrastruktur**

**Mögliche Beiträge zur Nachhaltigen Entwicklung** (NBank 2017c)

- Respektvoller, schonender Umgang mit Natur und Umwelt (Natur- und Umweltverträglichkeit),
- Maßnahmen zur Ressourceneinsparung,
- Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes einschließlich Maßnahmen zur CO2-Reduzierung,
- Maßnahmen zur Anpassung an bestehende/zu erwartende Folgen des Klimawandels,
- Verwendung nachhaltiger/umweltfreundlicher Baumaterialien,
- Maßnahmen zur Förderung von naturverträglichen Tourismusangeboten,
- Integration von Informationen zu Natur, Landschaft oder Umwelt im Zusammenhang mit dem Projekt,
- Maßnahmen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Berücksichtigung der regionalen natur- und landschaftsbezogenen sowie kulturellen Besonderheiten,
- Bei Maßnahmen im Küstenraum: Projekte, die die Ziele des Weltnaturerbes Wattenmeer besonders unterstützen.

**Mögliche Beiträge zur Gleichstellung von Frauen und Männern** (NBank 2017b)

- Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen,
- Das Projekt spricht Männer und Frauen gleichermaßen an bzw. es werden Maßnahmen ergriffen, um einen Ausgleich zu schaffen.
- Werbemaßnahmen werden gendersensibel gestaltet.
- Forderung in Ausschreibung nach einer geschlechtergerechten Planung.

**Mögliche Beiträge zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung** (NBank 2017a)

- Berücksichtigung der Anforderungen an einen Tourismus für Alle,
- Besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund,
- Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche.

**Mögliche Beiträge zur Guten Arbeit** (NBank 2019)

- Das Projekt wirkt positiv auf die Beschäftigungssituation und ist ökologisch nachhaltig z.B. im Zusammenhang mit dem Projekt werden dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen.

In der Sonderuntersuchung zum QZ Nachhaltige Entwicklung wird in Bezug auf den Nutzen des Leitfades zur Nachhaltigen Entwicklung kritisch angemerkt, dass der Leitfaden in seiner jetzigen Ausgestaltung kaum in der Lage sein dürfte, konkrete Impulse für die Projektgestaltung zu liefern (IfS 2022: 33). Da sich der Leitfaden auf alle Richtlinien und Fördergrundsätze des Multifondsprogramms beziehe, würden die Informationen oftmals abstrakt bleiben. Zudem würde die instrumentenspezifische Auflistung der Nachhaltigkeitskriterien keine Informationen liefern, die über das Scoring hinausgehen und das eingebaute Beispiel würde nur zu einem Teil der Projekte passen (ebd.). Mit seiner Gestaltung sei der Leitfaden am ehesten in der Lage allgemein für das Thema Nachhaltigkeit zu sensibilisieren. Das sei aber angesichts der hohen Relevanz, die das Thema Nachhaltige Entwicklung bei den Begünstigten bereits habe, nicht erforderlich (ebd.). In Bezug auf mögliche Effekte des Scorings zum QZ Nachhaltige Entwicklung wird in der Sonderuntersuchung das Fazit gezogen, dass ein Auswahleffekt über die Bewertungskriterien nur im Ausnahmefall zu erwarten sei, wenn es eine starke Konkurrenz um Fördermittel gibt. Wenn eine Positivauswahl in Bezug auf ein QZ gewünscht sei, müsste es den Ergebnissen der Studie zufolge eine Mindestpunktschwelle für das konkrete QZ geben (ebd.: 50).

Eine weitere Sonderuntersuchung bezieht sich auf die Umsetzung der Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (ISG 2019). In der Studie werden die Handreichungen der NBank auf Grundlage von Fallstudienergebnissen überwiegend positiv bewertet. So würden die Bewertungskriterien der Scoring-Modelle und die dazugehörigen Leitfäden von der NBank zu den Querschnittszielen von Trägerseite größtenteils als hilfreich bewertet, da hierdurch der Stellenwert der QZ deutlich werde und es Hinweise darauf gebe, was von Seiten des Fördermittelgebers erwartet werde (ebd.: 10). Allerdings würden sich einige Projektträger mehr praktische Beispiele und Anleitungen zur möglichen Umsetzung in ihren Projekten wünschen, da es teilweise schwierig sei Schnittmengen zwischen den fachlichen Zielen und den Querschnittszielen zu finden. Dies betreffe insbesondere Träger aus EFRE-Förderprogrammen (ebd.). Diese würden oftmals auch eine geringere personelle Verankerung der QZ Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung aufweisen, was sich u. a. daran zeige, dass Führungskräfte oder projektdurchführende Kräfte der Träger geringer ausgeprägte Kompetenzen zur Umsetzung dieser QZ aufweisen würden (wie z. B. Gender-Wissen, Diversity-Kompetenz oder Interkulturalität) (ebd.: 31f.). Bei diesen Trägern ist der Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die Umsetzung der QZ dementsprechend am größten.

Für die Förderperiode 2021 bis 2027 wurden bzw. werden neue Arbeitshilfen von der NBank für die Querschnittsziele erarbeitet. Diesmal soll es eine übergreifende Arbeitshilfe zu allen Querschnittszielen geben. Der Teil zum QZ

Nachhaltige Entwicklung wird derzeit allerdings noch überarbeitet und ist in der aktuellen Fassung noch nicht enthalten (NBank 2022). Die Arbeitshilfe ist etwas anders als die Leitfäden der vergangenen Förderperiode aufgebaut. Sie enthält für jedes QZ wichtige Kriterien und mögliche Maßnahmen zur Umsetzung des QZ auf Ebene des Projekttragenden und auf Ebene der Projektinhalte. Zudem gibt sie Hinweise, was in den einzelnen Planungs- und Umsetzungsphasen im Hinblick auf die QZ berücksichtigt werden sollte und wie die QZ messbar verankert werden könnten. Zudem werden eine Reihe von Projektbeispielen aus der vergangenen Förderperiode dargestellt, anhand derer veranschaulicht wird, wie die QZ Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gute Arbeit in verschiedenen Förderprogrammen des ESF und EFRE verankert werden können (ebd.).

## 5.4 Fazit

Die Beispiele aus den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen zeigen, wie programmübergreifende Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Beiträgen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen/Querschnittszielen implementiert werden können. An den Beispielen wird deutlich, dass es sich hierbei um sehr komplexe Systeme handelt, die einer begleitenden Unterstützungsstruktur bedürfen. Nur wenn die programmumsetzenden Stellen sowie die Antragstellenden und Begünstigten hierbei mit entsprechender Beratung, Schulung oder Handreichungen unterstützt werden, gelingt die Umsetzung. Auch auf Seite der bewilligenden Stelle müssen die entsprechenden Voraussetzungen durch entsprechende Schulungen geschaffen werden. Somit werden entsprechende Ressourcen benötigt, wenn ein solches anspruchsvolles Verfahren umgesetzt werden soll.

Im Fall von Mecklenburg-Vorpommern wurden in einem Begleitprojekt durch den Landesfrauenrat MV umfangreiche Handreichungen bzw. Factsheets zu Themen der Gleichstellung der Geschlechter und zur Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung sowie Veröffentlichungen mit guten Beispielen zur Verankerung erstellt. Dieser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass Förderbereichsspezifisch Informationen und gute Beispiele aufbereitet wurden, die von den Antragstellenden und Begünstigten genutzt werden können.

Zudem wird anhand der GRW-Förderung in Mecklenburg-Vorpommern ein Fallbeispiel dazu veranschaulicht, wie eine Bonusförderung zu Themen der bereichsübergreifenden Grundsätze in eine unternehmensbezogene Förderung verankert werden kann. Dabei kam auch das Thema Gute Arbeit zum Tragen, indem die Basisförderung um 5 Prozentpunkte erhöht oder reduziert werden konnte abhängig davon, ob eine tarifliche Vergütung besteht.

# 6 Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die bisherigen Aktivitäten der an der Programmplanung und -umsetzung beteiligten Akteurinnen und Akteure zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die EFRE-Förderung des Landes Berlin insgesamt gemischt zu bewerten sind, da sich die Aktivitäten und Ansätze zwischen den einzelnen Förderbereichen zum Teil stark unterscheiden.

Auf programmübergreifender Ebene bieten insbesondere die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen (LGG, PartMigG, LMiLoG Bln) wichtige Voraussetzungen und gute Anknüpfungspunkte zur Verankerung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung sowie der Guten Arbeit in die Verfahren zur Vorbereitung und Umsetzung der Förderung. Über den Begleitausschuss wird darüber hinaus die Möglichkeit zur Beteiligung an der Programmvorbereitung und -begleitung für Partner/-innen mit besonderer Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen sichergestellt.

Bezüglich der Vorbereitung der Fördergrundlagen für die einzelnen Förderprogramme zeigen die Ergebnisse der Untersuchung, dass in den meisten Fällen keine gezielte Beteiligung von Expertinnen und Experten im Hinblick auf die bereichsübergreifenden Grundsätze vorgenommen wurde. Auch besondere Analysen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen wurden in den meisten Fällen nicht durchgeführt, was darauf hinweist, dass sich die ZGS im Zuge der Vorbereitung oder Weiterentwicklung der Fördergrundlagen in den meisten Fällen nicht systematisch mit den bereichsübergreifenden Grundsätzen befasst haben, was kritisch zu bewerten ist. Es gibt aber einige positive Beispiele, die zeigen, wie eine Kooperation mit Experten/-innen genutzt werden kann, um Fördergrundlagen zu erstellen und weiterzuentwickeln (Beispiel Mikrokredite der KMU-Fonds) oder mit Hilfe von Analysen Ziele zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen für die Förderung formuliert werden können (Beispiel VC Fonds).

In Bezug auf die Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Fördergrundlagen und Auswahlverfahren zeigt sich demensprechend, dass die Grundsätze oftmals lediglich als allgemeiner Passus in die Fördergrundlagen aufgenommen wurden, durch den die Berücksichtigung der Charta der Grundrechte und der bereichsübergreifenden Grundsätze sichergestellt wird. In einigen Fällen wurden aber auch offene Fragen zu den Beiträgen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Förderanträge aufgenommen (KuBiSt, EQ) und die bereichsübergreifenden Grundsätze in die Bewertungskriterien für die Projektauswahl integriert (KuBiSt, EQ, PfI, Projekt Zukunft), was positiv zu bewerten ist.

In den Förderrichtlinien wurde in zwei Fällen (ProFIT, KMU-Fonds) zwar auch ein Passus integriert, der bei Mittelknappheit eine besondere Berücksichtigung von Antragstellenden vorsieht, die die Gleichstellung der Geschlechter besonders berücksichtigen oder von durch Frauen geführt werden, diese

Sonderregelungen kamen aber bisher noch nicht zum Tragen, da es bei diesen Instrumenten bisher noch zu keiner Mittelknappheit kam und mit einer solchen auch nicht zu rechnen ist. Die Förderrichtlinie zum Programm Meistergründungsprämie sieht dagegen einen Frauenbonus für besondere Fälle vor, der nicht nur bei Mittelknappheit Anwendung findet.

Hinsichtlich der Information von potenziellen Antragstellenden über Fördermöglichkeiten wird anhand der Ergebnisse deutlich, dass die Bereitstellung von mehrsprachigen Informationen und Aktivitäten zur Barrierefreiheit und zur leichten Sprache von den ZGS sehr unterschiedlich umgesetzt werden. Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit wurde in allen Bereichen zumindest an einer teilweisen Umsetzung der technischen Barrierefreiheit auf den Internetseiten des Landes und der IBB gearbeitet. Darüberhinausgehende Aktivitäten zur Bereitstellung von mehrsprachigen Informations- und Beratungsangeboten oder zur Verbesserung der Verständlichkeit von Informationen oder zur leichten bzw. vereinfachten Sprache wurden aber nur von einem Teil der ZGS vorgenommen, was z. T. auch mit den unterschiedlichen Zielgruppen der Förderung zusammenhängt. In einigen Interviews wurde diesbezüglich darauf verwiesen, dass es sich bei der EFRE-Förderung um eine sehr komplexe Förderung handelt, die auf Seiten der Antragstellenden eine Reihe an Kompetenzen voraussetzt, weshalb der Handlungsbedarf diesbezüglich eher auf Ebene der einzelnen Projekte gesehen wird. Das Beispiel zu den Aktivitäten des Programmträgers von BENE 2 zeigt aber auch, dass sich die ZGS und ihre Programmträger auch als „Übersetzer“ verstehen können.

Eine gezielte Ansprache von besonderen Zielgruppen findet bisher nur bei sehr wenigen Förderprogrammen statt. Insbesondere im Bereich der Förderung zur Priorität 1 (Innovation in KMU) scheinen die im EFRE-Programm aufgegriffenen Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Ansprache der Zielgruppe der Gründerinnen, Unternehmerinnen und der Migranten/-innen noch nicht vollumfänglich aufgegriffen worden zu sein. Als Optimierungsmöglichkeiten werden im EFRE-Programm spezifische Formate der Öffentlichkeitsarbeit für diese Zielgruppen sowie die Bespielung von Kanälen, über die sie effektiver erreicht werden können (z. B. Unternehmerinnenverbände und Gründerinnennetzwerke) genannt. Lediglich bei den VC Fonds und den KMU-Fonds wurden diesbezüglich schon Maßnahmen ergriffen.

Im Hinblick auf die Beratung von Antragstellenden und Begünstigten im Bewilligungs- und Umsetzungsprozess ist insbesondere auf das ESG-Verfahren der IBB zu verweisen, das die IBB bzw. IBB Ventures auf Grundlage ihrer Nachhaltigkeitsleitlinien im Zuge der Kreditvergabe in Kooperation mit der Firma Nexus im Rahmen der Förderung der VC Fonds, des KMU-Fonds und von ProFIT Darlehen umsetzen. Das ESG-Verfahren bezieht sich auf alle bereichsübergreifenden Grund-sätze und auch auf das Thema Gute Arbeit und bietet somit für eine ganzheitliche Betrachtung der Nachhaltigen Entwicklung gute Anknüpfungspunkte.

Hinsichtlich der Verankerung der nachhaltigen Entwicklung in das Berliner EFRE-Programm wird anhand der Ergebnisse deutlich, dass insbesondere mit den Maßnahmen zum PZ 2 deutliche Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung im Bereich der ökologischen Dimension zu erwarten sind. Mit den Maßnahmen zu den PZ 1 und 5 werden mit der EFRE-Förderung auch die Ziele der

ökonomischen und der sozialen Nachhaltigkeit explizit adressiert, so dass mit dem EFRE-Programm insgesamt alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung angesprochen werden. Durch die Verankerung der SDGs im EFRE-Programm wird deutlich, dass dabei in allen PZ jeweils auch Effekte auf andere Wirkungsdimensionen zu erwarten sind.

Mit dem neuen Förderinstrument Impact VC Fonds Berlin für Social Entrepreneurs wurde in dieser Förderperiode nun auch ein Instrument aufgenommen, das von der Ausgestaltung der Förderung her alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit adressiert.

Auch bei ProFIT wird in den Fördergrundlagen auf alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit Bezug genommen. Dabei stellt aber lediglich die wirtschaftliche Umsetzbarkeit ein verpflichtendes Auswahlkriterium dar.

Anhand der Ergebnisse der Befragungen der ZGS wurde deutlich, dass sich die einzelnen ZGS im Zuge der Vorbereitung der Fördergrundlagen unterschiedlich intensiv mit den Beiträgen ihres Förderinstruments zu den SDGs auseinandergesetzt haben. Durch die Verankerung der SDGs im EFRE-Programm und damit verbundene Abfragen hatten sich aber alle ZGS zumindest etwas mit der Thematik auseinandergesetzt. Zudem hat die Bezugnahme zu den SDGs dazu geführt, dass die IBB bei ihren Förderprogrammen für die einzelnen Projekte eine Zuordnung zu den SDG-Haupt- und Unterzielen vornimmt. Diesbezüglich wirkt sich der mit der Verabschiedung der Nachhaltigkeitsleitlinien der IBB-Gruppe begonnene Prozess unterstützend auf die Verankerung der Nachhaltigkeit in den Zielen und in der Umsetzung der Förderung aus.

Die Beispiele aus den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen zeigen, wie programmübergreifende Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Beiträgen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen/Querschnittszielen implementiert werden können. An den Beispielen wird deutlich, dass es sich hierbei um sehr komplexe Systeme handelt, die einer begleitenden Unterstützungsstruktur bedürfen. Nur wenn die programmumsetzenden Stellen sowie die Antragstellenden und Begünstigten hierbei mit Beratung, Schulung oder Handreichungen unterstützt werden, gelingt die Umsetzung. Auch auf Seite der bewilligenden Stelle müssen die Voraussetzungen durch entsprechende Schulungen geschaffen werden. Somit werden Ressourcen benötigt, wenn ein solches anspruchsvolles Verfahren umgesetzt werden soll.

Im Fall von Mecklenburg-Vorpommern wurden in einem Begleitprojekt durch den Landesfrauenrat MV umfangreiche Handreichungen bzw. Factsheets zu Themen der Gleichstellung der Geschlechter und zur Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung sowie Veröffentlichungen mit guten Beispielen zur Verankerung erstellt. Dieser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass Förderbereichsspezifisch Informationen und gute Beispiele aufbereitet wurden, die von den Antragstellenden und Begünstigten genutzt werden können.

Zudem wird anhand der GRW-Förderung in Mecklenburg-Vorpommern ein Fallbeispiel dazu veranschaulicht, wie eine Bonusförderung zu Themen der bereichsübergreifenden Grundsätze in eine unternehmensbezogene Förderung verankert werden kann. Dabei kam auch das Thema Gute Arbeit zum Tragen,

indem die Basisförderung um 5 Prozentpunkte erhöht oder reduziert werden konnte abhängig davon, ob eine tarifliche Vergütung besteht.

# 7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Im Ergebnis der Studie zeigt sich, dass das Land Berlin mit seinen bisherigen Aktivitäten zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die EFRE-Förderung die Pflichtanforderungen erfüllt, die sich aus den EU-Verordnungen für die Förderperiode 2021 bis 2027 ergeben. Gleichwohl werden aber auch noch Optimierungspotenziale deutlich.

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Fördergrundlagen

In den Fördergrundlagen sind die bereichsübergreifenden Grundsätze bereits in Teilen bereits gut verankert. Auf programmübergreifender Ebene sind in Bezug auf die Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung insbesondere die bestehenden gesetzlichen Grundlagen des Landes Berlin hervorzuheben, die wichtige Voraussetzungen und gute Anknüpfungspunkte zur Verankerung dieser Grundsätze und des Themas Gute Arbeit in die Verfahren zur Vorbereitung und Umsetzung der Förderung bieten. Zur Verankerung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung wurde programmübergreifend eine Zuordnung zu den jeweils relevanten SDGs vorgenommen, wodurch gute Anknüpfungspunkte zur weiteren Verankerung der nachhaltigen Entwicklung in den einzelnen Förderbereichen gegeben sind.

Mit Blick auf die Vorbereitung der nächsten Förderperiode könnte im Zuge der Programmierung ein programmübergreifender Austausch zu den Zielen der bereichsübergreifenden Grundsätze und insbesondere der nachhaltigen Entwicklung hilfreich sein. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten für das Themenfeld, wie z. B. dem federführenden Fachreferat für die Berliner Nachhaltigkeitsstrategie oder Umweltverbände, könnten die zentralen Förderbereiche herausgearbeitet werden, in denen die Verankerung der nachhaltigen Entwicklung noch weiter gestärkt werden kann.

Auf Instrumentenebene zeigen sich teilweise deutliche Unterschiede dahingehend, wie in Bezug auf die Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Verfahren und Ziele der Förderung verfahren wird. In Bezug auf die Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Fördergrundlagen wird empfohlen, dass in die Antragsdokumente möglichst offene Fragen zum möglichen Beitrag der bereichsübergreifenden Grundsätze aufgenommen werden sollten, um hierdurch den Stellenwert der Grundsätze deutlicher hervorzuheben und ein Reflektieren des jeweiligen Beitrages auf Projektebene zu ermöglichen. Wie die Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen, ist es für die Antragstellenden zudem hilfreich, wenn sie im Zuge der Antragstellung möglichst instrumentenbezogene Anregungen und gute Beispiele zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze erhalten. Es wird empfohlen, dass die ZGS jeweils für ihr/e Instrument/e solche Anregungen und guten Beispiele

aufbereiten. Dabei könnten die ZGS auch auf bereits vorliegende Materialien aus anderen Ländern zurückgreifen.

Mit Blick auf eine besondere Berücksichtigung einzelner Themen der bereichsübergreifenden Grundsätze, wie z. B. der Gleichstellung der Geschlechter, im Rahmen der Projektauswahl wird empfohlen, in den Fördergrundlagen auf Regelungen zu verzichten, die in der Anwendung nicht zum Tragen kommen (Beispiel Mittelknappheit). Stattdessen sollte erwogen werden, eine Bonusförderung für Vorhaben einzuführen, die besondere Beiträge zu diesem Grundsatz leisten.

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Umsetzung der Förderung

Auch die Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Umsetzung der Förderung erfolgt in den einzelnen Förderbereichen sehr heterogen. Da sich in den Interviews mit den ZGS auch ein Interesse und Austauschbedarf in Bezug auf die Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze gezeigt hat, wird empfohlen, dass beispielsweise über den Arbeitskreis EFRE mit den ZGS und den für die Themen der bereichsübergreifenden Grundsätze relevanten Partner/-innen ein Austausch hierzu initiiert werden sollte. Der Austausch könnte beispielsweise dazu genutzt werden, um gute Beispiele, wie z. B. das ESG-Verfahren der IBB vorzustellen und zu diskutieren. Zum anderen sollte ein möglichst offener Erfahrungsaustausch zum Umgang mit der Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze zum Beispiel im Hinblick auf bessere Verständlichkeit der Fördergrundlagen/bürgerfreundliche Sprache, Ansprache von besonderen Zielgruppen oder Zusammenarbeit mit Experten/-innen ermöglicht werden.

Zudem sollte bereits in der laufenden Förderperiode ein Diskussionsprozess dazu angestoßen werden, inwieweit gute Ansätze aus einzelnen Bereichen, wie z. B. das ESG-Verfahren, auf andere Bereiche in abgewandelter Form übertragen werden können und ob es bestimmte Ziele der Nachhaltigen Entwicklung gibt, die durch die EFRE-Förderung besonders gestärkt werden sollen und die daher im Zuge der Projektauswahl programmübergreifend besonders berücksichtigt werden sollten.

Die Idee der ZGS von EQ, einen speziellen Förderaufruf zu Themen der ökologischen Nachhaltigkeit anzustoßen, wenn diese Themen in den Projektanträgen zu den allgemeinen Förderaufrufen nur geringfügig aufgegriffen werden, wird begrüßt. Dabei könnten von Seiten der ZGS auch Vorschläge herausgearbeitet werden, welche Arten von EQ-Projekten zu diesem Themenfeld denkbar und besonders förderwürdig wären. Es sollte auch für andere Förderprogramme des EFRE geprüft werden, ob sich thematische Förderaufrufe zu Themen der ökologischen Nachhaltigkeit anbieten könnten.

# Literatur- und Quellenverzeichnis

GEFRA – Gesellschaft für Finanz- und Regionalanalysen/IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH/Kovalis (2023): Evaluation „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU (PA 2), Endbericht im Rahmen der Bewertung und externe Unterstützung des Einsatzes des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020, im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Investitionsbank Berlin (IBB) (2023): Merkblatt für die Vergabe von Mikrokrediten sowie Gründungs- und Wachstumsdarlehen aus dem KMU-Fonds.

Investitionsbank Berlin (IBB) (2022): Nachhaltigkeitsleitlinien der IBB Gruppe, Berlin.

IBB Beteiligungsgesellschaft mbH (2020): Impact VC Fonds Berlin für Social Entrepreneurs, Konzept für einen VC Fonds zur Finanzierung von Berliner Start-ups, welche Nachhaltigkeitsziele verfolgen.

IBB Gruppe (2023): MITmachen, Nachhaltigkeitsbericht 2022 der IBB Gruppe

IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (2022a): Strategiebericht 2021, im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (2022b): Sonderuntersuchung - Nachhaltigkeit im niedersächsischen EFRE- und ESF-Multifondsprogramm.

IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (2021): Dokumentation zur „Do No Significant Harm“-Prüfung, im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

Institut Arbeit und Wirtschaft (IAW) (2023): Gute Arbeit in Berlin 2022, Ergebnisse einer Beschäftigtenbefragung im Rahmen des ‚DGB-Index Gute Arbeit‘, Studie im Auftrag der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

ISG (2019): Sonderuntersuchung zur Umsetzung der Querschnittsziele Gleichstellung von „Männern und Frauen“ und „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ im niedersächsischen EFRE- und ESF-Multifondsprogramm.

Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK): Integrationsmonitoring der Länder, Bericht 2021, Berichtsjahre 2017-2019 und Bund-Länder-Integrationsbarometer 2020.

Landesfrauenrat MV e. V. (LFR) (2021): Umsetzung des Querschnittsziels Gleichstellung von Frauen und Männern in der Förderperiode 2014 – 2020, Schlussbericht, laut gemeinsamen Bewertungsplan für die Operationellen Programme des efre und des ESF.

Landesfrauenrat MV e. V. (LFR) (2015): Fachtsheet 01: Umsetzung von Gleichstellung im EFRE, Thema: Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben, Online-Publikation (Stand: 12.09.2023): https://landesfrauenrat-mv.de/wp-content/uploads/2020/02/EFRE_GS_01_Unternehmen.pdf

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2021): EFRE-Programm Baden-Württemberg 2021-2027, Stuttgart.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (2018a): Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2018, S. 230-235).

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2018b): Wir stärken gemeinsam die Wirtschaft – Gleichstellung von Frauen und Männern im EFRE, Schwerin-Krebsfördern.

NBank (2022): Die Querschnittsziele der EU und des Landes Niedersachsen im Niedersächsischen Multifondsprogramm in der Förderpraxis – Arbeitshilfe für Förderprogramme des EFRE und des ESF+ in der Förderperiode 2021 bis 2027.

NBank (2019): Leitfaden zum EU-Querschnittsziel „Gute Arbeit“zur Umsetzung des niedersächsischen Multifondsprogramms

NBank (2017a): Leitfaden zum EU-Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zur Umsetzung des niedersächsischen Multifondsprogramms 2014-2020.

NBank (2017b): Leitfaden zum EU-Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ zur Umsetzung des niedersächsischen Multifondsprogramms 2014-2020.

NBank (2017c): Leitfaden zum EU-Querschnittsziel „Nachhaltigkeit“zur Umsetzung des niedersächsischen Multifondsprogramms 2014-2020.

Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (2022): Multifondsprogramm für die EU-Strukturfondsförderperiode 2021-2027, Niedersächsisches fonds- und zielübergreifendes Programm für den Europäischen Fods für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+).

Umweltbundesamt (Hrsg.) (2019): Stärkung des Umweltschutzes in der EU-Strukturfondsförderung, Abschlussbericht bearbeitet vom nova-Institut im Auftrag des Umweltbundesamtes, Dessau-Roßlau.

Ramboll (2020): Expertise zum System der Erfassung der Querschnittsziele, Begleitende Bewertung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020, im Auftrag der EFRE-Verwaltung Baden-Württemberg.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (2021): Gute Arbeit in Berlin, Ergebnisse einer Beschäftigtenbefragung im Rahmen des ‚DGB-Index Gute Arbeit‘ 2020, Berlin.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung des Landes Berlin (2021): Fünfzehnter Bericht über die Umsetzung des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes gemäß § 19 LGG, Berichtszeitraum: 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2020, Berlin.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (2023): Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2).

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin (SenWEB) (2023): Richtlinie über die Gewährung von Existenzgründungshilfen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister (Meistergründungsprämie Berlin).

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin (SenWEB) (2022a): Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, EFRE-Programm Berlin 2021-2027, Europa macht Berlin – Fit für die Zukunft, innovativ / klimabewusst / integrativ / nachhaltig, Berlin.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (2022 b): Richtlinien des Landes Berlin für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (Pro FIT), Bekanntmachung vom 22. Juni 2022.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): Schwerbehinderte Menschen 2021, Fachserie 13 Reihe 5.1.

TAURUS ECO Consulting GmbH (2021): Umweltbericht der strategischen Umweltprüfung im Rahmen des OP-EFRE 2021-2027 in Berlin,

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwick-lung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen ge-rechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrations-fonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Be-reich Grenzverwaltung und Visumpolitik, veröffentlich im Amtsblatt der Europäischen Uni-on, 30.06.2021.